

Stenographisches Protokoll.

62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 18. Oktober 1928.

Inhalt.

Kundgebung anlässlich des Amerikafuges des „Graf Zeppelin“: Ansprache des Präsidenten (1841).

Regierungsvorlage: Schiedsgerichtsvertrag und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (B. 220) (1867).

Verhandlung: Erste Lesung der Regierungsvorlage, betr. das Schubgrundgesetz (B. 213) und

erste Lesung der Regierungsvorlage, betr. das Polizeiaufsicht-Grundgesetz (B. 214). — Austerlitz (1842), Cleffin (1851).

Dringliche Anfrage: Sailer u. Gen. an den Bundeskanzler, über die Äußerung des ungarischen Ministerpräsidenten über das Burgenland (1841) — Sailer (1854), Bundeskanzler Dr. Seipel (1857), Dr. Botawa (1860), Binder (1863), Dr. Schönbauer (1864).

Ausschüsse: Wahl eines 26gliedrigen Wohnungsausschusses (1842).

Zuweisung der Anträge Nr. 175 an den Wohnungsausschuß, Nr. 176 an den Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 165 (bisher Justizauschuß) an den Wohnungsausschuß (1867).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Eldersch, Hueber, Richter, Smitta, Schleisinger, betr. die Neufestsetzung der Lohnklassen in der Krankenversicherung (177/A);

2. Sailer, betr. die burgenländischen Lehreraltpensionisten (178/A);

3. Müller, Sever, Pick, auf ein Musikergesetz (179/A);

4. Dr. Buresch, Födermahr, Krobath, Gangl, Dr. Wagner, auf Erhöhung des Zuckerzolles (180/A).

Anfragen: 1. Seidel Amalie, Freundlich, Unterrichtsminister, betr. den Verkauf nichtkeimter Milch von kranken Tieren durch die Wiener Tierärztliche Hochschule (107/I);

2. Hölzl, Probst, Sailer, Meißner, Gareter, Minister für soziale Verwaltung, betr. unredliche Manipulationen in der Invalidenentschädigungskommission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (108/I);

3. Fink, Dr. Botawa, Dr. Schönbauer, Binder, Gangl, Krobath, Dr. Odehnal, Bundesregierung, betr. die Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Bethlen in Odenburg (109/I).

Verteilt wurde:

Regierungsvorlage B. 218.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 25 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 11. und 12. Oktober als genehmigt.

Präsident: Hohes Haus! Alle Welt hat in den letzten Tagen mit Spannung und regstem Interesse die Fahrt des ersten deutschen Luftverkehrsschiffes über den Ozean begleitet und mehr als alle anderen freut sich mit Recht das ganze deutsche Volk auch bei uns in Österreich des glücklichen Gelingens.

Indem der Nationalrat — ich bin ja Ihrer Zustimmung gewiß — der herzlichsten und freudigen Anteilnahme des ganzen österreichischen Volkes Ausdruck verleiht, beglückwünscht er das deutsche Brudervolk im Reiche zu dem Triumphe des „Grafen Zeppelin“, der, ein neuerlicher Sieg deutschen Geistes und deutscher Arbeit, auch die Ehre des deutschen Namens in die Welt getragen hat. *(Lebhafter allseitiger Beifall und Händeklatschen.)*

Mit Zustimmung des hohen Hauses verfüge ich, daß diese Kundgebung dem amtlichen Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Eine dringliche Anfrage Sailer u. Gen. an den Bundeskanzler über die Äußerung des ungarischen Ministerpräsidenten über das Burgenland lautet:

„Vor einem Jahr hat der Bundeskanzler im Finanzausschuß des Nationalrates über das Burgenland erklärt, daß die österreichische Regierung von der ungarischen Regierung die formale Versicherung erhalten habe, daß sie die Frage der Grenze zwischen Ungarn und Österreich als definitiv bereinigt ansieht.“

Vor einigen Tagen hat nun der ungarische Ministerpräsident die Erklärung abgegeben, daß Ungarn nie auf die westungarischen Gebiete verzichtet hätte — dies, obwohl der Staatsvertrag von Trianon, das Venezianer Abkommen und nach den Mitteilungen des Bundeskanzlers besondere formale Versicherungen der ungarischen Regierung vorliegen.

Es ist notwendig, Klarheit zu schaffen.

Die Gefertigten richten daher an den Bundeskanzler die Fragen:

1. Sind Sie bereit, zur Antwort auf die Erklärung des Ministerpräsidenten den Inhalt der formalen Versicherung zu veröffentlichen, die Sie

im Jahre 1926 oder 1927 von der ungarischen Regierung über die Frage der burgenländischen Grenze erhalten haben?

2. Sind Sie bereit, dem Nationalrat mitzuteilen welche „ähnliche Erklärungen den anderen Mächten abgegeben“ worden sind?“

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist die Wahl des 26 gliedrigen Wohnungsausschusses.

Es werden gewählt als:

Mitglieder: Amman, Bauer Franz, Binder, Brinnich, Danneberg, Doppler, Eisler, Fahrner, Freundlich, Gürtler Alfred, Heigl, Heisl, Hölzl, Janicki, Kollmann, Leuthner, Müllner, Partik, Pistor, Raab, Rieger, Schlesinger, Sever, Steiner, Waber, Witternigg;

Ersatzmänner: Demuth, Ertl, Dersch, Streeruwitz, Austerlitz, Weiß, Deutsch, Hampel, Klimberger, Rintelen, Volker, Weidenhoffer, Bauer Otto, Richter, Gruber, Scheibin, Seitz, Kunschak, Zangl, Zauner, Seidel Amalie, Weiser, Bötzler, Kneußl, Wotawa, Hohenberg.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 214), betr. das Polizeiaufsicht-Grundgesetz.

Unter einem wird die erste Lesung der Regierungsvorlage (B. 213), betr. das Schubgrundgesetz abgeführt.

Austerlitz: Hohes Haus: Wir haben im Jahre 1925 die neue Verfassung beschlossen und sie am 1. Oktober 1925 kundgemacht. In dieser neuen Verfassung sind bezüglich bestimmter Materien die Kompetenzen zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt worden. Dem Bunde ist überlassen und zugewiesen, die Grundsätze dieser Gesetze festzustellen, den Ländern ist überwiesen, die Ausführungsgesetze zu diesen Grundgesetzen zu erlassen, und es ist ihnen die Vollziehung dieser Gesetze überlassen. In dem betreffenden Übergangsgesetz zu dieser neuen Verfassungsregelung ist nun bestimmt, daß drei Jahre hindurch die Gesetze des Bundes, sowohl die eigenen, die er beschlossen hat, wie auch diejenigen, die er von der alten Monarchie ererbt hat, in Kraft bleiben. In diesen drei Jahren ist es dem Bunde anheimgestellt und wäre er eigentlich dazu verpflichtet gewesen, die neuen Grundsätze für diese Materien zu erlassen. Weiter wurde bestimmt, daß wenn der Bund binnen drei Jahren diese Grundgesetze nicht erläßt, diese alten Gesetze erlöschen und dann die Länder in ihrem Gesetzgebungsrechte frei werden, das heißt, daß sie dann die ganze Materie allein und selbständig regeln können.

Wir haben heute den 18. Oktober 1928 und treten in die erste Lesung des ersten Grundgesetzes ein, das heißt, die Regierung hat drei Jahre Zeit gehabt, um diese Grundsätze festzustellen, dem Hause diese Grundgesetze vorzulegen, sie hat aber

diese Pflicht in diesen drei Jahren bis heute nicht erfüllt. Tatsächlich sind diese Grundgesetze, von denen die meisten dem Hause schon vorliegen und von denen heute nur zwei zur Verhandlung stehen, beinahe erst nach Ablauf der drei Jahre vorgelegt worden. Wenn dieses schreckliche Wort nicht so verpönt wäre, und wenn es der nach seiner Stellung weiseste Mann dieses Staates nicht als das Wort bezeichnet hätte, von dem alle inneren Wirren ausgehen, so würde ich mich entschließen, zu sagen, daß hier eine „Stagnation“ der Gesetzgebungsarbeit der Regierung vorliegt (*Heiterkeit*), die sogar zahlenmäßig, das heißt an drei Jahren gemessen werden kann. Die Regierung hat drei Jahre lang ihre Verpflichtung nicht erfüllt und den Ländern dadurch eine große Arbeit aufgelastet. Die Landtage mußten alle zusammengetrommelt werden, um nach dem Erlöschen der alten Staatsgesetze ein Übergangsgesetz zu schaffen. Wenn wir nun diese Grundgesetze beschließen, so müssen die Länder die selbständige Regelung auf diesem Gebiete wieder besorgen, müssen sie Ausführungsgesetze zu diesen Grundgesetzen beschließen. Es ist also wirklich eine sehr sträfliche Nachlässigkeit der Bundesregierung, die mit dem Worte „Stagnation“ außerordentlich milde bezeichnet ist.

Bevor wir diese Gesetze nun prüfen, scheint es ein Gebot der Loyalität, die Verantwortlichkeiten für diese zwei Vorlagen festzustellen. Anscheinend möchte man glauben, daß sie vom Justizminister ausgehen. Wenn ich aber in dem Motivenbericht zum Schubgesetze lese, daß sich die Materie in zwei Verwaltungsmaterien zerlegen läßt, in einen Zwischenschub und einen Innerlandesschub, wenn ich weiter lese, daß dieses Schubwesen merital geregelt war, wenn ich ununterbrochen von Belangen lese und wenn ich dann gar das herrliche Wort finde, daß die Personen „verschubt“ werden, so weiß ich schon alles. „Du bist es, mein Land Orplis“; es ist sicherlich unser berühmter Verfassungsdienst, der diesen Entwurf ausgearbeitet hat. Wenn ich dann noch das ungemessene Lob der Polizeidirektion in Wien vernehme, von dem das Gesetz überfließt, und wenn ich die leichtfertige Art betrachte, mit der die wirklichen Verfassungsfragen in diesem Gesetze behandelt werden, so ist es mir schier unzweifelhaft: das ist der Geist und das ist der Stil des berühmten Verfassungsdienstes. Ich kann eigentlich nur bedauern, daß der neue Herr Justizminister dieses Mantelkind des Verfassungsdienstes unter seine Obhut genommen hat. Daß es der Verfassungsdienst ist, ist am besten zu erkennen, wie leichtfertig er sich mit der schon gelösten und auch nicht unbedeutenden Frage auseinandersetzt, der Frage nämlich, wer die Organe zu bezeichnen hat, die diese Gesetze auszuführen haben, deren Vollziehung den Ländern überwiesen ist. Man kann sich da nicht darauf be-

rufen, daß hier nur ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes unter anderen und vielen vorliegt, von denen ein so prominenter Herr wie der Landeshauptmann von Steiermark ununterbrochen vorträgt, daß sie die Verwaltung nicht zu binden haben. Dieses Erkenntnis ist nicht bloß ein beiläufiges Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sondern es ist ein Grundsatz, den der Verfassungsgerichtshof nach der Verfassung ausspricht, der in das Bundesgesetzblatt eingetragen werden muß und, da er ein Verfassungsgesetz auslegt, selbst die Kraft einer Verfassungsbestimmung hat.

Was hat nun der Verfassungsgerichtshof in der Frage der Wiener Straßenpolizei — und diese Frage kehrt natürlich bei allen diesen Gesetzen wieder, deren Ausführungsgesetze und Vollziehung den Ländern überwiesen ist — ausgesprochen? Daß zur Vollziehung der Länder auch die Bezeichnung der Organe gehört, die diese Vollziehung ausüben sollen. Trotzdem wird in diesen Gesetzen — das ist nicht bloß beim Schubgesetz sondern auch beim Gesetz über die Polizeiaufsicht der Fall und setzt sich in allen diesen Grundsatzgesetzen fort — die Bestimmung der Organe, denen die Ausführung obliegt, nicht den Ländern überlassen und auch nicht anerkannt, daß die Länder die Vollzugsorgane zu bestimmen haben, sondern es werden immer Bundesorgane damit betraut, und nur im Motivenbericht wird verschämte angedeutet, daß unter „Zugrundelegung“ des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes dies als eine Verfassungsbestimmung zu bezeichnen wäre. Aber es ist nicht nur ein Rechtssatz „zugrunde zu legen“ sondern er ist auch zu beachten, und deswegen hätte, wenn ehrlich und rechtschaffen vorgegangen würde, diese Bestimmung schon als eine Verfassungsbestimmung bezeichnet werden müssen.

Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß es nützlich sei, die Verfassungsbestimmungen über die Kompetenzen immerzu auf Umwegen und hinterrücks abzuändern. Im Bundesrat haben sich unlängst der Herr Landeshauptmann von Vorarlberg und der Herr Professor Dr. Hugelmann mit einer Erregung, die mir nicht zutreffend erschien, aber auch nicht ganz mit Unrecht darüber beschwert, daß wir neben der geschriebenen und im Gesetz zusammengefaßten Verfassung auch eine in allen möglichen Gesetzen zerstreute Verfassung haben und daß durch diese „Verfassungsbestimmungen“ das ganze Verfassungswerk jede Übersichtlichkeit verliert. Denn wenn die Bundesverfassung vom Jahre 1925, die doch erst jetzt allmählich in Kraft tritt, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wohlervogen dahin geregelt hat, daß die Vollziehung den Ländern zu bleiben habe, so soll es auch dabei bleiben und es soll nicht immer, wenn in einem konkreten Falle diese Vollziehung zu regeln ist, durch eine Bestimmung von

hinten, durch eine Bestimmung auf Umwegen diese Kompetenz der Länder außer Kraft gesetzt werden.

Das ist das eine. Das andere, meine Herren, ist, daß sich diese Gesetzentwürfe gar nicht die Frage vorlegen, inwiefern inhaltliche Bestimmungen dieser beiden Gesetze die Verfassung verändern. Wir haben im Katalog unserer staatsbürgerlichen Rechte, im Grundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, im Artikel 9 die Bestimmung: Das Hausrecht ist unverletzlich, und gleichzeitig wird das Gesetz vom Jahre 1862 zu einem Staatsgrundgesetz erhoben, als ein Bestandteil des allgemeinen Staatsgrundgesetzes erklärt. In diesem Gesetz von 1862 — man war also schon im Jahre 1862 in Österreich so weit, um zu wissen, daß das Hausrecht gewahrt werden muß — ist nun die Bestimmung enthalten, daß eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung einer Wohnung, in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls unternommen werden darf; die Ausnahmen von dieser Regel, die im § 2 niedergelegt sind, beschäftigen sich nur mit Ausnahmen zum Zwecke der Strafrechtspflege. So bedeutsam ist die Heiligkeit des Hauses, von der die deutsche Reichsverfassung, die Weimarer Verfassung, das schöne Wort gebraucht: „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich“, daß es im alten Österreich, um eine Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl vornehmen zu können, erst der Suspension der staatsbürgerlichen Rechte, des Ausnahmezustandes, bedurfte; erst wenn nach dem Gesetze vom Jahre 1869 — das aber die Republik beseitigt hat — das Hausrecht suspendiert war, konnte die Polizei in ein Haus eindringen. Aber selbst in dem Ausnahmegeetze legt sich die Staatspolizei Schranken auf: Denn die Suspension des Artikels über die Unverletzlichkeit des Hausrechtes hatte nur die Wirkung, daß die Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden konnte, aber nur bei Untersuchungen wegen der in diesem Ausnahmegeetze ausdrücklich angeführten Verbrechen, das heißt, es war eine Notmaßregel, die man in Zeiten von Unruhen, für notwendig hielt, aber man hat sie auch da außerordentlich beschränkt.

Was steht nun in dem Gesetze über die Polizeiaufsicht? Da heißt es, als ob wir nicht eine staatsgrundgesetzlich gewährleistete Bestimmung hätten, daß das Hausrecht unverletzlich ist: es darf bei der Person, über die die Polizeiaufsicht verhängt werden kann, zum Zwecke der Polizeiaufsicht eine Haus- oder Personsdurchsuchung jederzeit stattfinden. Wenn das nicht eine Abänderung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Hausrechtes ist und wie man das als etwas außerhalb dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung hinstellen könnte, ist mir völlig unbegreiflich.

Ich halte auch das Schubgesetz für eine sehr zweifelhafte Sache in Ansehung seiner bloßen Verfassungsmäßigkeit. Wir haben in diesem allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Artikel 4, welcher besagt: Die Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Wir haben weiter den Artikel 6 desselben Gesetzes, der sagt: Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Ich weiß ganz gut, daß darüber unter den Verfassungsjuristen Streit besteht, daß man sich auf das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom Jahre 1862 beruft, auf den Paragraphen, worin eine Abschiebung vorgesehen ist. Ich gebe zu, daß auch der Verfassungsgerichtshof, nicht das alte Reichsgericht, welches die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht zu überprüfen hatte und daher sich nicht damit beschäftigen konnte, in einer allerdings sehr bestimmten Notlage den Gedanken nicht von sich gewiesen hat. Das war die Verordnung, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen, als eine solche Not an Lebensmitteln war, die Leute aufs Land zogen und die Länder sich gegen den Zuzug gewehrt haben; da hat der Verfassungsgerichtshof die Verordnung, die die Freizügigkeit einigermaßen beeinträchtigt hat, als verfassungsmäßig bestätigt. Aber jedenfalls ist das ein wichtiges Moment, denn die Schwere des Schubgesetzes, darüber dürfen wir uns nicht täuschen, trifft die Wohlhabenden, die Gutsituirten, die in der sozialen Hierarchie der bürgerlichen Gesellschaft Obenstehenden nicht. Wenn man sich aber damit beruhigen wollte, daß das einem nicht besonders peinlich sein dürfe, weil das Abschieben und Abschaffen nur gleichsam Halbverbrecher, die Hefe der Gesellschaft, trifft, so wäre das natürlich falsch; denn auch sie zu schützen, sind die Gesetze da. Darüber machen sich die Verfassungsjuristen freilich keine Gedanken.

Aber um Ihnen zu zeigen, wie dieser Verfassungsdienst mißbraucht wird, um ein mißliebiges Land zu sekkieren — es gibt keinen anderen Ausdruck als diesen drastischen —, will ich das an dem Vorgehen der Regierung gegenüber den Schubgesetzen der Länder illustrieren. Das Reichsschubgesetz ist also abgelaufen; aus dem Verschulden der Regierung hat das alte Gesetz vom Jahre 1871 seine Geltung verloren. Nun haben alle Länder beschlossen, weil sie ohne Grundsatzzgesetz ja kein Ausführungsgesetz machen können, daß sie auf ihr Recht, das sie nun von Oktober an haben, verzichten, und sie haben beschlossen, daß das alte Schubgesetz bis auf weiteres als Landesgesetz gelten soll. Ich habe vor mir die Vorlage der Tiroler Landesregierung; da wird auch gesagt (*liest*): „Gesetz über die Abschiebung und Abschiebung aus dem Lande Tirol in ein anderes Bundesland. Der Tiroler Landtag hat beschlossen: Artikel I. Das Gesetz vom 27. Juli

1871, N. G. Bl. Nr. 88“ — das ist das staatliche Schubgesetz — „gilt mit den durch die Bundesverfassung und die Eigenschaft des bezogenen Gesetzes als Landesgesetzes bedingten Abänderungen als Landesgesetz weiter.“

So hat es nun auch die Wiener Landesregierung dem Wiener Landtag vorgelegt, und der Wiener Landtag hat tatsächlich dasselbe beschlossen: „Das Gesetz vom 27. Juli 1871, N. G. Bl. Nr. 88“ — die Zwischenbemerkungen lasse ich weg — „gilt in der durch das Übergangsgesetz bedingten Änderung als Landesgesetz weiter.“ Und nun beobachten wir den entfesselten Verfassungsjuristen. Ein Wiener Landesgesetz muß natürlich immer einen Einspruch erfahren und womöglich eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof, denn das Wiener Land muß eben schikaniert werden. Und da setzt sich nun der dem Joch entlaufene Pegasus in Trab und erhebt Beschwerde gegen den Beschluß des Wiener Landtages, der identisch ist mit den Beschlüssen aller Landtage! Er fährt ihn an und sagt: Ja, was fällt dir ein? Du beschließt, daß es weitergelten soll? Ja, weist du auch, was du da beschließt? Und setzt ihm nun auseinander: Du beschließt, daß, wenn jemand auf Schub gebracht wird, er auch durch ein anderes Land reisen kann. Du mischt dich in die Kompetenz anderer Länder ein, und das ist verfassungswidrig. Du beschließt über die Schubkosten, du beschließt also, daß zum Beispiel das Land Vorarlberg dem Lande Wien die Schubkosten zu ersetzen hat, du mischt dich also in die Prerogative des Landes Vorarlberg ein. Das geht nicht, das ist verfassungswidrig! Aus der einfachen Sache des Wiener Landtages, die identisch ist mit den Aktionen aller anderen Landtage, daß das Staatsgesetz als ein Landesgesetz übernommen wird, macht der um alle Besonnenheit gekommene Verfassungsdienst zwei Verfassungswidrigkeiten und hat sogar die Stirne, anzukündigen, daß er das Gesetz auch vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit anfechten wird — dieses Gesetz, das identisch ist mit allen anderen Gesetzen, die in den Landtagen beschlossen wurden, und das vor allem ein selbstverständliches Gesetz ist. Ich habe das vorzubringen für notwendig gehalten, um das klarzumachen, wie dieser Verfassungsdienst darauf dressiert ist, dem Wiener Landtag Schwierigkeiten zu machen.

Und jetzt wollen wir uns dieses Gesetz selbst betrachten. Warum müssen wir ein Schubgesetz haben? Das alte Österreich war ein Land, das immerhin von Galizien, von sehr weit im Osten, bis tief hinunter nach dem Süden, nach Dalmatien, gereicht hat — ein großes Land mit 26 Millionen Einwohnern, mit vielen Nationen, auch von Nationen verschiedener Kultur- und Zivilisationsstufen. Vom Standpunkt des Geistes, der im Jahre 1871 eben der herrschende war und den etwa als reaktionär

zu verspotten ein Treppengericht wäre, kann es verstanden werden, daß man sich damals sagte, der wie jener ist nicht nur nicht zuständig in diesem Lande, er ist hier nationsfremd, es ist eine andere Kultur. Man kann sich also sogar vorstellen, daß man dieses Schubgesetz damals brauchte. Aber wozu braucht ein Land mit 6 Millionen Einwohnern überhaupt ein Schubgesetz? In einem kleinen und homogenen Lande? Was für ein Unterschied ist es, ob jemand in Oberösterreich oder in Niederösterreich wohnt? Und dann die Kleinheit der Bundesländer! Wir haben einen Menschen in Niederösterreich, der die Voraussetzungen dieses Schubgesetzes erfüllt, und Sie schieben ihn nach Oberösterreich ab — was haben Sie für die Kultur, für den Fortschritt, für die Entwicklung Österreichs gewonnen, wenn der Mann, statt sein Unwesen in Niederösterreich zu treiben, nun sein Unwesen in Oberösterreich treibt? Die „Reziprozität“, daß man einen anderen von Oberösterreich nach Niederösterreich abschiebt, macht doch das nicht wett. Die Abschiebung von einem Lande in das andere ist natürlich eine Maßregel, die nur gerechtfertigt werden könnte, wenn sie durch wirkliche Notwendigkeiten der Sicherheit der Menschen oder der Ordnung im Staate — wie Sie das immer nennen — erforderlich war. Aber finden Sie es nicht lächerlich, wenn man zum Beispiel in Wien einen Menschen abschiebt, weil er nach Schwedat zuständig ist, und damit sagt, in Wien ist er ein gefährlicher Mensch, in Schwedat ist er ein ungefährlicher Mensch?

In diesem Schubgesetz wird der Regierung das Recht eingeräumt, Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, abzuschicken. Ich werde dieses Kapitel von der Behandlung der Prostituierten — ein Kapitel, das Österreich und seiner Verwaltung zur größten Schande gereicht — heute nicht in seiner ganzen Traurigkeit entrollen. Aber stellen Sie sich vor, da ist ein Mädel in Wien, das treibt Unzucht, wie man es zu nennen pflegt, es ist gefährlich für Wien — ausgerechnet in der Großstadt ist ein solches Mädchen gefährlich! — man schiebt es in ein Dorf in Oberösterreich ab. Jedermann wird einsehen, daß das Mädchen dort noch eher gefährlich ist, weil es in dieses sittliche Dorf den ganzen Bodensatz des Lasters mitbringt und dieses Dorf noch ganz verderben wird.

Das Schubgesetz geht weiter von einer bloß rechtlichen und nicht faktischen Tatsache aus, das heißt, man nimmt einen Menschen danach, wo er zuständig ist. Die Menschen wandern, durch die wirtschaftliche Entwicklung getrieben, im ganzen Staatsgebiete umher und sind oft dorthin zuständig, wo irgendein Vater oder Großvater gewohnt hat, sie haben aber das Dorf gar nie gesehen — es ist eine ganz irrelevante, rechtliche Tatsache. Jetzt werden sie von Wien abgeschoben und in dieses Dorf gebracht, wo

sie gar niemanden kennen, wo sie nur dem papiernen Heimatschein nach zugehören. Hat das Sinn und ist für dieses Schubgesetz wirklich eine Notwendigkeit vorhanden? Aber „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort“, und wenn man noch dazu den Bundesdienst hat, so schleppt er sie nicht nur sachte, sondern rasch von Ort zu Ort. Weil wir ein Schubgesetz im Jahre 1871 hatten, müssen wir es nicht heute haben. Weil wir es brauchten, als wir ein großer Staat waren, mit verschiedenen Nationen und Kulturen, so zwingt uns das nicht, daß wir Leute weiter hin und her schieben müssen in einem so kleinen Staate, mit so kleinen Bundesländern, mit so altüberlieferten Zuständigkeiten.

Die deutsche Verfassung, die Weimarer Verfassung, enthält natürlich auch das Prinzip der Freizügigkeit und Freiheit des Aufenthaltes und fügt hinzu, daß Beschränkungen nur durch ein Reichsgesetz möglich sind. Ein solches Reichsgesetz ist in der deutschen Republik nicht erlassen worden, so daß also das große Deutsche Reich kein Schubgesetz hat. Deshalb kann ich nur sagen, daß meines Erachtens das ganze Schubgesetz eine außerordentlich überflüssige Sache ist. Dieses Schubgesetz ist aber von der Regierung nicht bloß übernommen worden, sondern es ist auch unerträglich verschärft worden, es ist noch ärger als das Schubgesetz des alten monarchistischen Staates.

Schon das man hineingenommen hat, daß die Zigeuner abzuschicken sind, ist eine zweifelhafte Errungenschaft. Ich glaube nicht, daß wir heute mehr Zigeuner haben als in der alten Monarchie, schließlich, wo die Zigeuner stärker auftreten, mag das doch auch ein Problem für den Kulturmenschen sein. Wir haben uns bis jetzt mit einer Verordnung begnügt, daß, wenn sich die Zigeuner gegen die Bestimmungen des Landstreichergesetzes vergehen, mit Abschiebung oder Abschaffung gegen sie vorgegangen wird. Aber daß sie abgeschoben werden können, daß sie durch das ganze Land gehegt werden können, bloß weil sie Zigeuner sind, das ist kein Standpunkt für eine demokratische Republik.

Dann soll das Gesetz, wie es sich die Herrschaften einbilden, an einem Punkt verbessert werden. Aber diese Verbesserung ist ein Danaergeschenk. Nach dem jetzigen Gesetz kann die Abschiebung und Abschaffung stattfinden gegen die aus der Haft tretenden Sträflinge oder Zwänglinge. Es ist gewiß keine Beschränkung in bezug auf Haft, aber diese Beschränkung hat man sich aufgelegt. Es ist gewiß niemandem eingefallen — oder wenn es jemandem eingefallen ist, so ist das vom Reichsgericht nicht bestätigt worden —, Leute abzuschicken, bloß weil sie eine Übertretung begangen haben. Bleiben wir aber beim Verbrechen. Jeder, der ein Verbrechen begangen hat, von dem man also behaupten kann, daß es

die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährde, kann ausgewiesen werden. Wir haben aber doch in unserem Strafgesetzbuch Verbrechen, die politischer Art sind, die aus Überzeugung, also aus einem sittlichen Motiv, entspringen, und deren Begehung als eine Voraussetzung der Abschiebung und Abschaffung zu erklären, wäre außerordentlich traurig. Aber mit dem Verbrechen begnügt sich der Entwurf nicht, er geht weiter und sagt: Wenn der Betreffende in den letzten fünf Jahren wiederholt — zweimal ist ja schon wiederholt, Sie kennen ja die Auslegungskünste in Österreich — wegen Vergehens oder wegen Übertretung bestraft worden ist, kann abgeschoben oder abgeschafft werden. Wenn jemand wegen Übertretung bestraft ist! Das ist im allgemeinen ein so schwaches Delikt, daß es in das neue Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden ist. Wenn also jemand zum Beispiel eine Ehrenbeleidigung begangen hat oder wenn er seinen Hund wiederholt ohne Maulkorb hat herumlaufen lassen — dann soll er ausgewiesen werden! Man braucht darin nur noch eine Gefährdung der Sicherheit der Person erkennen!

Nun hat der Gesetzentwurf, man kann wirklich nur sagen, die Unsittlichkeit, zu behaupten, es habe sich alles so ausgezeichnet bewährt, daß es nur nützlich sei, es in seiner vollen ursprünglichen Kraft und womöglich noch verschärft weiterbestehen zu lassen. Es sind vielleicht alte Dinge, aber es ist doch notwendig, einmal auch festzustellen, daß dieses Abschaffungs-gesetz ein infames Ausnahmengesetz gegen kämpfende Arbeiter gewesen ist. Es ist dabei gleichgültig, daß viele der Erkenntnisse der polizeilichen Blutbehörden vom Reichsgericht aufgehoben wurden; entscheidend ist, daß sie gefällt worden sind. Wer ist denn zum Reichsgericht gegangen? Wer geht auch heute wegen einer ungerechtfertigten Abschiebung oder Abschaffung zum Verfassungsgerichtshof? Es ist das ein umständlicher Weg, ein Weg, der auch gewisse Sachkenntnisse voraussetzt, die man bei Leuten, die abgeschoben oder abgeschafft werden, nicht leicht erwarten kann, und der natürlich auch Geld kostet. Es handelt sich also darum, wie dieses Gesetz gebraucht worden ist, denn daß einige dieser Entscheidungen beim Reichsgericht die notwendige Aufhebung gefunden haben, ändert nichts daran, daß es für die Verwaltung ein wahres Ausnahmengesetz gegen politisch und sozial unbequeme Leute gewesen ist. Nehmen wir das Gesetz, wie es da steht. Es können also Leute abgeschoben werden — ich lasse die Landstreicher beiseite; Sie sind zwar, wenn Sie bei den Dichtern, zum Beispiel bei Gorki, Landstreicher geschildert finden, außerordentlich entzückt, in Wirklichkeit aber sagen Sie von so einem Menschen, der nichts macht als Wandern, wie es des Menschen Lust ist, er sei ein Landstreicher, und machen eigene Gesetze

gegen ihn; den lasse ich also beiseite —, nach diesem Gesetze können also arbeitscheue Personen ausgewiesen und abgeschafft werden. Aus dem Erkenntnis des Reichsgerichts erfahren wir nun, daß eine Person als arbeitscheu ausgewiesen worden ist, von der das Reichsgericht dann gesagt hat, daß sie nicht als arbeitscheu betrachtet werden könne, weil sie durch Zeugnisse nachgewiesen hat, daß sie durch mehrere Jahre hindurch als Haushälterin alle wie immer gearteten Arbeiten versehen hat. Aber das Reichsgericht hat eine Abschaffung einer Person bestritten, weil sie nur zeitweise und auf kurze Zeit Beschäftigung hatte und nur ganz geringe, selbst zum notdürftigsten Lebensunterhalt nicht ausreichende Beträge verdienen konnte. Eine solche dürfte also abgeschafft werden.

Dann nehmen Sie die „bestimmungslosen“ Menschen. Ich möchte jedermann bitten, sich vorzustellen, was er antworten würde, wenn man ihm die Frage stellte: Was ist ein „bestimmungsloses“ Individuum? Ein ausweisloses Individuum — so haben uns die Verwaltungsbehörden und Gerichte erklärt —, das ist ein Individuum, welches keinen Ausweis hat, das ist ein so schlechter Kerl, daß er nicht einmal einen Heimatschein besitzt. Aber was heißt das, er ist „bestimmungslos“? Wenn man das hört und nicht wüßte, der Ausdruck stammt aus dem österreichischen Schubgesetz, möchte man glauben, das ist ein Mensch, der den inneren Halt an der Menschheit verloren hat, an die Bestimmung der Menschen auf der Erde nicht mehr glaubt und daher los von jeder Bestimmung ist. Nun nehmen Sie die Leute, die von den Verwaltungen in Österreich abgeschoben worden sind, weil sie bestimmungslos waren oder weil sie weder ein Einkommen noch einen erlaubten Erwerb nachweisen konnten. Da haben Sie eine Entscheidung, wonach ein mit einem ordnungsmäßigen Arbeitsbuch versehener Arbeiter, der bei der kompetenten Behörde den Antritt eines bestimmten Gewerbes angemeldet hat, als ausweis- und bestimmungslos ausgewiesen wurde, weil er keine genügenden Subsistenzmittel hatte, das heißt, weil er sich erst seinen Lebensunterhalt verdienen wollte durch irgendeine Arbeit und sich nicht ausweisen konnte, daß er ein Einkommen hatte, bevor er diese Arbeit ausgeübt hat. Da haben wir eine Entscheidung, aus der hervorgeht, ein Arbeiter, welcher seinen Beruf tatsächlich ausgeübt hatte, aber infolge seiner Entlassung aus der Arbeit zeitweilig beschäftigungslos war, ist abgeschafft worden. Das sind Leute, die kein Einkommen haben! Die durch einen Streik eingetretene, mehrere Wochen andauernde Beschäftigungslosigkeit — muß das Reichsgericht die Verwaltungsbehörde belehren — genügt noch nicht, um einem Arbeiter, welcher sich in einem speziellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren an dem nämlichen Orte verwendet hat, den

Charakter der „Bestimmungslosigkeit“ zu geben. Sie sehen also, daß es ein Gesetz war, um unbequeme Arbeiter, Arbeiter, die gestreift haben, die sich den Unternehmern unliebsam bemerkbar gemacht haben, auszuweisen.

Aber fast noch viel interessanter ist der Mißbrauch des Schubgesetzes in Sachen der sogenannten Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigentums. Sie würden glauben, daß wegen Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigentums nur gegen einen Menschen vorgegangen worden ist, der gewohnheitsmäßig die Leute mit dem Messer anfaßt oder gewohnheitsmäßig Diebstähle begeht. Es sind aber Leute in Österreich abgeschoben worden, die in einer allgemeinen agitatorischen Tätigkeit durch die Presse, Arrangierung von Versammlungen und Halten von Reden sich bemerkbar gemacht haben. Daraus hat dann die Verwaltungsbehörde geschlossen, daß sie die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährden. Das Reichsgericht hat fein unterschieden, aber auch diese Unterscheidung ist bemerkenswert: Wenn die agitatorische Tätigkeit, die ein Redakteur durch seine Zeitschrift entfaltet, über das Abschaffungsgebiet hinaus reicht und auch vom Heimatsort aus betrieben werden könnte, so fehle es an der vom Gesetze geforderten lokalen Beziehung der Gefährlichkeit. Das heißt, abschieben könnte man schon einen Redakteur, der heftige Artikel schreibt, aber da er diese Artikel auch von seinem Heimatsort aus schreiben kann, kann man nicht behaupten, daß er gerade in der Stadt, wo er sie jetzt schreibt, die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährdet. Oder es sind Leute aus folgendem Grund abgeschoben worden. Wir haben einen § 305, welcher verbietet, die Institution des Eigentums herabzuwürdigen. Der Mann ist wegen § 305 verurteilt worden, ist abgeschafft worden und das Reichsgericht mußte erst erklären: Er mußte tatsächlich das Eigentum gefährden, Theorien aber gehören nicht hieher. Oder es ist in einer Zeitung ein Artikel erschienen, der konfisziert und dann im objektiven Verfahren als Majestätsbeleidigung „erkannt“ wurde. Der verantwortliche Redakteur wurde nun deshalb wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Ob Sorge verurteilt. Nun wurde der Mann abgeschoben, weil er die Sicherheit der Person und des Eigentums gefährdet! Ähnliche Entscheidungen gibt es außerordentlich viele. Zum Beispiel eine Entscheidung, die das Reichsgericht sogar bestätigt hatte, die lautet — es liest sich schon so schön —: „Eine in verheizerischer und aufreizender Tendenz seit Jahren unausgesetzt betriebene agitatorische Tätigkeit erscheint geeignet, die Sicherheit des Eigentums und der Person zu gefährden.“ Das heißt, wenn einer ein unbequemer Journalist war, hat man ihn abschieben können. Es sind Leute abgeschoben worden, weil sie den

§ 22 des Vereinsgesetzes übertreten haben. Wissen Sie, was im § 22 des Vereinsgesetzes steht? Wenn die Versammlung behördlich geschlossen wird, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen, und wer sich nicht sofort entfernt, der begeht eine Übertretung des Vereinsgesetzes und wird nach § 36 bestraft. Nur dessentwegen hat man Leute abgeschoben! Ich will Ihnen nur noch eine Entscheidung mitteilen, die die Auslegungsfähigkeit dieses Schubgesetzes unübertrefflich manifestiert.

Da hat das Reichsgericht eine Entscheidung folgendermaßen bestätigt (*liest*): „Eine aus Eifersucht gegen eine bestimmte Person verübte Gewalttätigkeit läßt den Täter als für die Sicherheit der Person vorzugsweise in jenem Orte gefährlich erscheinen, in welchem die verfolgte Person lebt.“ Jemand hat also mit einer Frau einen Streit gehabt, der hat er etwas angetan, hat ihre Sicherheit gefährdet, und weil diese Frau eifersüchtig oder weil er eifersüchtig war, deswegen ist er abgeschoben worden! Da zu sagen, daß sich dieses Gesetz sehr bewährt habe und daß kein Grund bestehe, es auch nur abzuschwächen oder abzuändern, ist demnach wohl eine Gewissenlosigkeit.

Aber betrachten wir uns das Gesetz noch weiter. Man sollte glauben, ein solches Gesetz werde die Abschiebung von Jugendlichen verbieten. Wir erwägen im Strafrechtsausschuß, ob das Unmündigkeitsalter, wo überhaupt Straflosigkeit herrscht, nicht erhöht werden soll. Ich glaube, der deutsche Reichstagsausschuß hat es jetzt auf 16 Jahre erhöht. Nun sagt dieses Gesetz (*liest*): „Von der Abschaffung oder Abschiebung von 14- bis 18-jährigen Personen ist abzusehen, wenn diese Maßregel mit der Gefahr ihrer Verwahrlosung verbunden wäre.“ Es nimmt also wirklich in Aussicht, daß man 14-jährige Kinder mit dem Schub abschieben kann! Da kann man wohl nicht sagen, daß irgendwelche sozialen Gedanken in dieses Gesetz hineingeflossen sind.

Das jetzige Schubgesetz hat bereits die Bestimmung enthalten, daß, wenn eine Behörde jemanden abschieben oder abschaffen, das heißt ein Abschaffungs-erkenntnis fällen will und Erhebungen notwendig sind, sie das Recht hat, den Mann in Verwahrung zu nehmen. Die Unterschiede, die die Gesetze machen, zwischen einem, der angehalten wird, oder einem, der verwahrt wird, oder einem, der in Untersuchungshaft sitzt, sind Unterschiede der gesetzlichen Bezeichnungen; der Mensch, den es trifft, der fühlt sich eben eingesperrt. Er wird also hier im Grunde genommen eingesperrt, weil die Behörde den Vor- sag gefaßt hat, ihn abzuschieben. Es war bis jetzt auch nicht geregelt, ob gegen diese Verwahrung, die auch lange dauern kann und auch sehr lange zu dauern pflegt, ein Rechtszug stattfinden darf. Das vorliegende Gesetz geht weiter und erklärt: gegen ein solches Erkenntnis, nämlich jemanden in Haft

zu nehmen, findet ein Rechtszug nicht statt. Stellen Sie sich also vor, daß ein Mensch von der Behörde seiner persönlichen Freiheit beraubt wird — ob Sie das nun Verwahrungshaft oder Schubhaft oder Anhaltungshaft oder Untersuchungshaft nennen, für den Mann, der davon betroffen wird, ist es dasselbe —, diese Haft wird erkannt, und der Mann hat nicht einmal das Recht, eine höhere, vielleicht verständigere Instanz anzurufen. Das ist wirklich eine Neuheit in diesem Gesetze, das haben wir bis jetzt nicht gehabt.

Eine wahre Infamie, die im Gesetze bisher nicht bestimmt war, wenn sie auch geübt wurde, ist es, jemandem, der eine Strafe verbüßt, das Abschaffungserkenntnis während der Haft zuzustellen. Der Mann ist wehrlos, er sitzt im Arrest oder im Kerker, er hat keinen Berater, und jetzt bekommt er den Wisch von der Polizei oder Bezirkshauptmannschaft, daß er abgeschafft wird. Er ist gar nicht imstande, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Das war bisher auch ein Brauch, ein Brauch freilich, von dem der Bruch die Republik mehr ehren würde als die Befolgung.

Was tut nun das Gesetz? Das Gesetz nimmt das auf und sagt (*liest*): „Das Erkenntnis kann bereits vor dem Ablauf der Anhaltung gefällt werden, wird jedoch erst frühestens mit der Entlassung wirksam.“ Das Gesetz sieht also auch vor, daß das Erkenntnis dem Betroffenen im Gefängnis zugestellt wird, und er soll die Berufung bei der verkündenden Behörde, bei der Anstaltsleitung erheben können, und erfreut sich — ich muß schon einen so harten Ausdruck gebrauchen — zu sagen, daß sich diese Bestimmung besonders bewährt habe. Ja, sie hat sich bewährt, aber natürlich nur für die Behörden, die sich damit die Berufungen vom Hals geschafft haben. Aber schließlich handelt es sich um ein Gesetz, das nicht nur der Behörde Rechte geben, sondern das auch den Staatsbürger, auch wenn er gestraucht ist und schon im Gefängnis sitzt, vor Barbareien schützen soll. Daß zum Beispiel Schülkinge, wie es in dem Gesetze heißt, in der Regel nicht in Arrestlokalen, in Gefängnissen festgehalten werden dürfen, wird daran, daß man sie in den Kerker stecken will, nichts ändern. Der Mann hat zwar noch gar nichts besonders Strafbares getan, ist aber, weil in den Arrest gebracht, vor den Mitmenschen mit dem Odium eines Verbrechers behaftet.

Meine Erfahrungen reichen nicht über das Land Wien hinaus, ich will also davon sprechen, wie sich die Wiener Polizeidirektion hilt. Hier ist es der Brauch, daß man sich vorerst sagt, wenn gesetzliche Möglichkeiten vorhanden sind, schiebt man jeden ab. Dann erst erwägt man, ob man ihn nicht doch dalassen könnte, obwohl der Gedankengang umgekehrt sein sollte: Ist es notwendig, ihn abzuschieben? und

die Voraussetzung, von der man ausgeht, sein sollte, ihn nicht abzuschieben.

Meine Herren! Sie sollten sich da von dem allgemeinen Urteil, welches in meinen Augen ein großes Vorurteil ist, nicht leiten lassen, dem Vorurteil nämlich, daß bei der Wiener Polizei alles tabellos ist. Die Polizei erläßt also vor allem das Abschaffungserkenntnis; dann graust ihr vor ihrer Missetat, und sie gibt dem Manne eine Aufenthaltsbewilligung. Ich wende mich nicht gegen die Aufenthaltsbewilligungen, denn ich ziehe es vor, daß die Barbarei wenigstens eine Milderung erfährt. Was bedeutet aber die Aufenthaltsbewilligung? Im Grunde genommen bedeutet sie nichts anderes als die Verurteilung der Abschaffung! Wozu schafft man einen Menschen ab, wenn man ihm dann, nachdem das Abschaffungserkenntnis gefällt ist, eine Aufenthaltsbewilligung gibt? Dann kann er also in Wien sein, dann sind die Gründe nicht vorhanden, die zur Abschaffung geführt haben. In diese Aufenthaltsbewilligungen will sich nun die Polizeidirektion gar nichts dreinreden lassen, und so wird in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß gegen die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung eine Berufung an die zweite Instanz nicht zulässig ist. Betrachten wir die Sache — nicht von Wien, sondern von einem Lande aus. Zum Beispiel die Bundespolizeibehörde in Linz wird jemanden aus Linz oder dem ganzen Lande abschaffen, die Abschaffung erwächst in Rechtskraft, der Mann reicht um eine Aufenthaltsbewilligung ein, und die Bundespolizeibehörde von Linz verweigert ihm die Bewilligung zum Aufenthalt in Oberösterreich. Und darüber soll der Landeshauptmann von Oberösterreich nicht entscheiden dürfen! Der Landeshauptmann von Oberösterreich soll also zu dumm sein, um entscheiden zu können, ob sich ein Mensch in Oberösterreich aufhalten darf, das vermag nur die Bundespolizeibehörde von Linz zu entscheiden!

Natürlich ist das alles auf Wien zugeschnitten, wie man die Gesetze viel weniger für die Staatsbürger von Österreich als für den Polizeipräsidenten von Wien macht. Die Wiener Polizeidirektion will Herrin in Wien sein, sie will Aufenthaltsbewilligungen geben oder verweigern dürfen, aber der Landeshauptmann von Wien soll darauf gar keinen Einfluß haben. Es ist im Grunde genommen auch eine Unnatur. Nehmen wir an, es wird einer abgeschafft, und der Landeshauptmann bestätigt die Abschaffung, das heißt er sagt, der Mann soll abgeschafft werden. Jetzt kommt die Unterbehörde und sagt: Ich gebe ihm eine Aufenthaltsbewilligung, ich gebe sie, so lange ich will; das heißt die Behörde erster Instanz setzt nun eigentlich das Erkenntnis des Landeshauptmannes, der zweiten Instanz, außer Geltung. Zu solcher Absurdität kommt man, wenn man Gesetze ohne Aufrichtigkeit macht und immer nur daran denkt, daß der Polizeipräsident von Wien einen

sozialdemokratischen Landeshauptmann über sich hat, daß man also alle Gesetze daraufhin machen muß, daß dieser Landeshauptmann auf die Praxis der Behörde, die ihm unterstellt ist, keinen Einfluß erlangen soll.

Wenn man also das ganze Gesetz betrachtet und weiß, wieviel Unglück von diesem Gesetz ausgegangen ist, wie leicht es zu Mißbrauch führt, und sich vergewissert, wie überflüssig die ganze Abschieberei ist, wie töricht es ist, zu behaupten, daß ein Mensch in Niederösterreich eine Gefahr, in Oberösterreich keine Gefahr ist usw., wie klein diese Verwaltungsbezirke sind, aus denen einer abgeschafft werden kann, und wenn man sich dann schließlich den Gedanken vorhält, daß wir doch eine nationale einheitliche Republik sind und alle Menschen, die bei uns wohnen, Menschen unseres eigenen Fleisches und Blutes und auch dann, wenn sie gestrauchelt sind, schließlich doch unsere Nationsgenossen sind — ich will von der Praxis, die man Ausländern gegenüber beobachtet, hier nicht sprechen, weil das nicht zum Gegenstande gehört, aber ich werde schon bei anderer Gelegenheit ausführlich darüber reden —, so erkennt man, daß das ganze Schubgesetz eine vollständige Überflüssigkeit ist. Es ist eine Überlieferung aus einer Zeit, mit der sich zu identifizieren niemandem einfallen kann, es ist eine Überlieferung aus einer Zeit, wo die Verhältnisse ganz anders waren als heute, und es ist deshalb eine Regelung der gleichen Art, wie sie damals erfolgte, heute überflüssig. Man kann also nur sagen, daß es am erfreulichsten wäre, wenn sich die Stagnation des Parlaments wenigstens gegenüber diesem Schubgesetz wirksam erwiese und diese Schändung der Kultur unserer Republik unterbliebe.

Nun will ich noch ein paar Worte über die sogenannte Polizeiaufsicht sagen. Was stellt man sich eigentlich unter der Polizeiaufsicht vor? Ich will nicht von der Verfassungswidrigkeit dieses ganzen Gesetzes sprechen, ich lade den geehrten Verfassungsdienst nur ein, sich die Erfahrungen, die er beim Verfassungsgerichtshof mit dem Grundverkehrsgesetz gemacht hat, vor Augen zu halten; er wird dann sehen, wie übel es diesem Polizeiaufsichtsgesetz ergehen könnte, dem jene Ansrede nicht zur Seite steht. Daß wir eine Polizeiaufsicht in Österreich haben, beruht auf § 26 des Strafgesetzes vom Jahre 1852. In diesem Strafgesetz steht nämlich: „Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei mitzuwirken haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.“ Das war also im Jahre 1852; bei besonderen Anordnungen sind aber in einem weit späteren Gesetz getroffen worden, in dem vom Mai 1873, womit strafrechtliche Bestimmungen über Arbeitszucht und Landstreicher erlassen werden. Sie sehen also, daß

man von 1852 bis 1873 ohne Polizeiaufsicht auskommen ist; man würde also glauben, daß man im Jahre 1928 in der Republik auch ohne Polizeiaufsicht auskommen kann.

Gegen welche Verbrecher kann nun in Österreich die Polizeiaufsicht ausgesprochen werden? Diese Verbrecher sind außerordentlich beschränkt. Die Polizeiaufsicht kann vom Gerichte verhängt und dann von den Verwaltungsbehörden nach ihrer Wahl vollstreckt werden gegen Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, wegen Münzfälschung, wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum oder wegen Landstreicherei verurteilt worden sind. Nehmen wir nun dieses Gesetz über die Polizeiaufsicht zur Hand und untersuchen wir, was da alles geschehen kann.

Also auch das: es kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten untersagt werden, an bestimmten Versammlungen teilzunehmen. Wenn der Mann an einer Versammlung teilnimmt, so wird er dort gewiß Münzverbrechen begehen, öffentliche Kreditpapiere fälschen oder die Landstreicherei fortsetzen. (Heiterkeit.) Die Polizeiaufsicht hat also gar keinen Sinn. Das Strafgesetz, das wir gemeinsam mit Deutschland beraten, kennt die Polizeiaufsicht gar nicht, aber man glaubt, daß man das, was man im Jahre 1852 als notwendig erkannt hat, in einer Zeit ganz anderer Denkungsweise, ganz anderer Vorstellungen, die die Staatsbürger von der Staatsautorität und die Obrigkeit von den Staatsbürgern hatte, in der Republik fortsetzen müsse.

Zu diesem Gesetz haben die Herrschaften drei Jahre gebraucht, sie haben aber nicht viel mehr getan, als daß sie die alten Paragraphen neu nummeriert oder in das geliebte Deutsch des Bundeskanzleramtes übertragen haben. Aber selbst dieses Gesetz haben sie härter und grausamer gemacht. Zum Beispiel soll die Polizeiaufsicht, die bis jetzt nur bei Verurteilungen, die ich Ihnen jetzt vorgeführt habe, zulässig war, oder bei Personen, deren Anhaltung in Besserungsanstalten oder Zwangsarbeitsanstalten die Gerichte für zulässig erklärt haben, nun ausgedehnt werden für aus dem Bundesgebiet abgeschaffte oder landesverwiesene Personen, die aus dem Bundesgebiet nicht entfernt werden können.

Also es wäre ein Ausländer abgeschoben, aber der Staat, in dem er heimatsberechtigt ist, weigert sich, ihn zu übernehmen. Dafür wird nun der Mann unter Polizeiaufsicht gestellt! Was aber Polizeiaufsicht ist, das wird schon in dem Wort gefühlt.

Nun war es bis jetzt so, daß die Polizeiaufsicht nur die Gerichte im Zusammenhang mit einer Verurteilung für zulässig erklären konnten. Jetzt soll es noch der Landesgesetzgebung überlassen werden, Personen, die wegen unbefugten Handels mit Rauschgiften rechtskräftig verurteilt worden sind — das ist

der einzige Fall, wo ich eine größere Überwachung für nützlich hielte — unter Polizeiaufsicht zu stellen; weiters natürlich „nach Zigeunerart umherziehende Personen“, wie „gewalttätige Trunksüchtige“. Denen sollte man vielleicht das Wirtshaus verbieten, daß man sie aber dadurch, daß man ihnen die Polizei ordiniert, von der Trunksucht heilen könnte (*Heiterkeit*), halte ich für unwahrscheinlich.

Ich frage mich auch, ob das alles über einen Menschen verhängt werden kann. Wir haben natürlich verfassungsmäßige Freiheiten, zum Beispiel das Recht, sich zu versammeln, das Recht Vereine zu bilden, das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Aber wir haben doch schließlich auch Menschenrechte, die so selbstverständlich sind, daß sie der Gesetzgeber nicht eintragen muß. Wir haben zum Beispiel das Recht zu lachen; das muß uns nicht durch die Verfassung verliehen werden; wir haben sogar das Recht, jemanden auszulachen, das kann uns auch nicht durch die Verfassung beschränkt werden. Was wird nun den unter Polizeiaufsicht Gestellten alles durch ein Gesetz auferlegt, welches selbst sagt: die unter Polizeiaufsicht gestellte Person unterliegt in ihrer persönlichen Freiheit kraft Gesetzes folgenden Beschränkungen: Die Leute sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung noch am selben Tage der Verhängungsbehörde anzuzeigen; sie haben auf jedesmalige Aufforderung unverzüglich vor der Polizei zu erscheinen, über ihre Beschäftigung, ihren Unterhalt oder Erwerb sowie über ihren Verkehr mit anderen Personen wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Der Ausdruck „wahrheitsgemäß“ ist neu; der Angeklagte kann lügen, der unter Polizeiaufsicht Stehende nicht. Weiters heißt es im Gesetze: „Es darf bei der betreffenden Person zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.“ Ich habe schon nachgewiesen, daß das geradezu eine Aufhebung bestimmter Verfassungsrechte ist. Es kann ihm auch der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten des Bundeslandes gänzlich untersagt werden. Also die Polizei kann jemanden verbannen und bannen; das ist gewiß zu viel.

Es kann ein bestimmter Ort oder ein bestimmtes Gebiet im Amtsgebiet der verhängenden Behörde zum Aufenthalt angewiesen werden. Sie können da übrigens sehen, was ein Bedant alles ausdenkt. Der Mann, der unter Polizeiaufsicht steht, kann also, sagen wir, nach St. Pölten verbannt werden, er muß dort bleiben. Offenbar ist das ein Ort, wo die Gefahr, daß ein Mensch ein Münzverbrechen begeht oder öffentliche Kreditpapiere fälscht, nicht besteht. Also ein Heilungsort. So wie es Kurorte für Rheuma und für Magenkrankheiten gibt, so wird angenommen, daß man von dem Gang zu Münzverbrechen in einem bestimmten Orte geheilt wird. Leute, die gemeingefährlich sind, kann die Gemeinde

ausweisen, jetzt soll sie sich sie zuschieben lassen? Das wird sie sich nicht gefallen lassen. Also wäre bestimmt: das muß sie sich gefallen lassen!

Im Gesetz heißt es auch: Es kann die Verpflichtung auferlegt werden, sich in bestimmten Fristen — das ist auch jetzt — bei der Sicherheitsbehörde persönlich zu melden. Diese weisen Gesetzgeber fügen aber hinzu: „oder bei einer zu bestimmenden Stelle zu melden.“ Offenbar bei irgendeinem würdigen Herrn, der ihm eine moralische Vorlesung halten würde. Weiter bedeutet die Polizeiaufsicht, daß der Besuch bestimmter Räumlichkeiten verboten werden kann. Also denken wir uns, daß ein Mensch in Wien unter Polizeiaufsicht gestellt wird, und man wird ihm bestimmte Lokalitäten verbieten. Die müßte man aber natürlich bestimmen! Wie soll das geschehen, wie soll es kontrolliert werden? Dann kann ihm verboten werden, daß er zur Nachtzeit seine Wohnung verläßt. Werden gerade in der Nachtzeit auf der Gasse Münzverbrechen begangen und Kreditpapiere gefälscht? Es kann ihm auch verboten werden, daß er zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen die Wohnung verläßt. Also, wenn mehrere Leute auf der Gasse sind, wird der Mann erst recht gefährlich! Wie kommt ein Gesetz dazu, erstens so etwas dem Menschen zu verbieten, und was will man damit erreichen?

Daß die Polizei das verhängen kann, daß gegen einen verhängten Beschluß der Polizei nicht einmal ein Rechtsmittel zulässig ist, will ich nur so nebenbei erwähnen. Und man darf nicht glauben, daß das alles nur auf dem Papier steht, daß auf diese Übertretungen der Polizeivorschriften nicht geringe Strafen gesetzt sind. Darauf steht eine Strafe des strengen Arrestes von acht Tagen bis drei Monaten, bei der alle Verschärfungen des Strafgesetzes eintreten. Aber einen Menschen mit solchen zwecklosen Sachen zu quälen und dann mit solchen Strafen zu belegen, der doch gewiß noch kein schwerer Verbrecher sein muß — selbst wenn er wiederholt kleine Freiheitsstrafen wegen Prellerei oder selbst wegen Veruntreuung erhalten hat, deswegen ist er noch immer nicht ein Auswurf der Menschheit —, das kontrastiert sehr seltsam mit der Tolerierung der großen Verbrecher, die wir in Österreich gewohnt sind.

Wir hatten auch bei der Preistreiberei die Abschiebung und Abschaffung vorgesehen. Ich bin nicht der Meinung, daß das nützlich war, es ist wahrscheinlich auch noch nie geübt worden, aber es ist ganz bezeichnend, daß man die Polizeiaufsicht noch immer verschärft und, obwohl dieses Preistreibereigesetz doch noch in Kraft ist — entweder soll man es abschaffen oder man muß es einhalten —, mit einer Selbstverständlichkeit sagt, das Preistreibereigesetz konnte bei der Abfassung dieses Gesetzes „vernachlässigt“ werden.

Was ich also sagen und jedermann aus Herz legen will, ist folgendes: Es handelt sich hier um Gesetze, die sich, wenn Sie wollen, gegen die Ausgestoßenen der Gesellschaft richten. Aber da bewährt sich der wahre Menschenfönn. Ich habe niemals etwas davon gehalten, wenn man nur für jene Verbrecher Mitleid hat, die sympathisch sind; es ist keine Anstrengung, für sympathische Leute einzutreten. Aber auch gegenüber den Verworfenen der Gesellschaft soll der Gesetzgeber menschlichen Sinn zeigen. Da beruhigt sich freilich so leicht das Bewußtsein der Menschen zum Beispiel bei der Untersuchungshaft. Man sagt sich, es ist doch ein Verbrecher; wenn diese Untersuchungshaft vielleicht auch nach den strengsten Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht berechtigt war, es ist halt doch ein schlechter Kerl, was liegt daran, wenn er länger oder unberechtigt in Untersuchungshaft gehalten wird? Darum kann man sich auch nicht damit abfinden, daß man sagt, es ist doch ein schlechter Mensch, wenn er abgeschafft oder unter Polizeiaufsicht gestellt wird, ein edles Gut der Menschheit wird nicht zerstört. Darin zeigt sich der erleuchtete und kulturelle Sinn einer Gesetzgebung, daß sie dort Menschenwürde achtet und Menschenwürde wahrt, wo sich das oberflächliche Spießerbewußtsein leicht damit beruhigt, daß nur ein schlechtes Objekt von schlechten Maßregeln betroffen wurde.

Ich glaube deshalb auch nicht, daß es überflüssig war, bei einem solchen Gesetzentwurf die erste Lesung zu halten, weil es sich hier wirklich um eine prinzipielle Auseinandersetzung handelt wie um ein Gesetz, das die Barbarei einer vergangenen Epoche, die sich vielleicht noch durch die besondern Umstände ihrer Zeit und eine bestimmte staatliche Konfiguration rechtfertigen ließ, in unsere Republik hineintragen will. Wir haben gewiß am zehnjährigen Geburtstag der Republik eher das Bedürfnis, diese Republik von der Barbarei der Vergangenheit zu unterscheiden und der Welt zu offenbaren, daß sie eine Heimstatt für alle Menschen ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Cleßin: Hohes Haus! Es war bisher Gepflogenheit, daß erste Lesungen über solche Vorlagen abgeführt wurden, die ein besonderes allgemeines Interesse beanspruchen konnten, die von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung waren, oder über Gegenstände, bei denen den Parteien daran lag, ihre politische Stellung zu der betreffenden Vorlage kundzugeben.

Nun, wenn wir diese beiden Regierungsvorlagen lesen, so konnte man sich wohl kaum erklären, warum die Opposition eine erste Lesung dieser beiden Gesetzesvorlagen verlangte. Denn eine besondere Bedeutung in unserem Rechtsleben kommt diesen Gesetzen aus

dem Grunde nicht zu, weil sie eigentlich bestehendes Recht neu kodifizieren und die Abänderungen, die die Regierungsvorlagen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vornehmen, verhältnismäßig sehr gering und meines Erachtens aus den Bedürfnissen der Praxis heraus erwachsen sind. Auch in politischer Hinsicht habe ich geglaubt, daß keine Veranlassung vorliege, über diese Gesetze eine erste Lesung abzuführen.

Nun allerdings, nach der Rede meines verehrten Herrn Vorredners, ist das Geheimnis wohl gelüftet. Ich sehe, daß mein unmittelbarer Vorredner zunächst das Bedürfnis hatte, in seiner Eigenschaft als langjähriger Richter des Verfassungsgerichtshofes mit dem Verfassungsdienst abzurechnen, und daß er andererseits zwar eine gewiß aner kennenswerte Kenntnis vieler einschlägiger Gesetze Alt-Österreichs verriet, daß er sich aber doch, wie ich sagen zu können glaube, diesmal als ein blutiger Theoretiker gezeigt hat.

Meine Herren! Zunächst hat der Herr Abg. Austerlitz dem Verfassungsdienst deswegen eins versetzt, weil er sagt, der Verfassungsdienst habe sich ungemein lange Zeit gelassen, bis er diese Grundsatzgesetze dem Hause vorlegte, obwohl er wissen mußte, daß bekanntlich der 1. Oktober dieses Jahres jener Stichtag war, wo die Grundsatzgesetze hätten vorgelegt sein sollen. Nun, da muß ich gleich darauf hinweisen, daß der Verfassungsgerichtshof schuld daran war, wenn uns ein Grundsatzgesetz über das Schubwesen vorgelegt worden ist. Denn nur durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, ich glaube, vom Juli dieses Jahres, gelegentlich der Überprüfung eines Gesetzes über Zwangsarbeitsanstalten, ist die Anschauung des Verfassungsgerichtshofes zutage getreten, derzufolge das heutige, das bestehende Reichsschubgesetz nicht als ein Grundsatzgesetz belassen werden kann, sondern eine Neuregelung erfolgen mußte. Es ist also unrichtig, wenn bei diesem Gesetze Veranlassung genommen wird, dem Verfassungsdienst vorzuwerfen, daß er an seine Aufgabe, die zeitgerechte Verabschiedung der Grundsatzgesetze zu veranlassen, nicht geschritten sei.

Im übrigen glaube ich aus den Worten des Herrn Abg. Austerlitz erkannt zu haben, daß eigentlich ein Hauptargument der Opposition zwar erwähnt, aber nicht so breit ausgeführt worden ist wie andere. Ich meine aber, das ist eigentlich das Hauptargument, das die Herren von der Opposition bewegt, gegen dieses Gesetz aufzutreten. Ich meine nämlich, es ist ihnen die Bestimmung der §§ 4 und 5 dieser beiden Vorlagen nicht genehm, welche normieren, daß in allen Städten, wo sich Bundespolizeibehörden befinden, diese als Vollzugsbehörden zu fungieren haben. Es ist eben wieder einer jener Fälle, wo die Gemeindevverwaltung von Wien in einen diametralen Gegensatz zu den Kommunalverwaltungen aller Länder in Österreich tritt. Es ist eine eigenartige, aber sicherlich interessante Erscheinung, daß bei uns in

allen Ländern draußen die Kommunen der großen Städte sich bemühen, daß der Bund ihnen die ungeheuren Kosten, welche das Polizeiwesen verursacht, abnimmt. (Zustimmung.) Wir machen die Wahrnehmung, daß, von Tirol und Vorarlberg, abgesehen, sich bereits in allen Hauptstädten unserer Bundesländer Bundespolizeibehörden befinden und sicherlich haben diese Städte nicht deswegen, weil ihnen das Polizeiwesen lästig war, sondern hauptsächlich aus dem Grunde auf die Ausübung dieser Agenden verzichtet, weil der Personalaufwand auf der einen Seite und der bei moderner Handhabung unbedingt erforderliche Sachaufwand andererseits die Kräfte dieser größeren Gemeinden zweifellos übersteigt. Im Gegensatz dazu sehen wir aber in Wien, wo seit Jahrzehnten alle Obliegenheiten des Polizeiwesens immer von der Staatspolizei besorgt worden sind, die Tendenz auftauchen, jetzt auf einmal soviel als möglich Agenden des Polizeiwesens trotz der ungeheuren Kosten, die sie verursachen, an sich zu ziehen und diese Angelegenheiten durch Aufstellung von eigenen Wachbataillonen besorgen zu lassen. Das ist ein sehr interessanter Gegensatz und ich meine, wenn gerade in diesen Tagen soviel von der Änderung der Abgabenteilung gesprochen wird, so gibt es zwei Wege, hier eine Befriedigung oder — wie es modern heißt — Befriedung herbeizuführen. Es ist möglich, entweder die Gemeinden in größerem Ausmaße mit Mitteln zu betheiligen, oder ihnen Obliegenheiten, die sie bisher hatten, abzunehmen. Das gleiche gilt auch bezüglich der Länder. Und da meine ich, daß Wien das Recht verliert, gegen eine sich sicherlich auf Gerechtigkeit stützende Änderung der Abgabenteilung aufzutreten, wenn es auf der andern Seite zweifellos ohne jeden zwingenden Grund neue Agenden an sich zieht.

Es war auch interessant, daß der Herr Abg. Musterlitz sich diesmal als Föderalist aufgespielt hat. Denn ich muß sagen, es ist ein Föderalismus in seinem Herzen gelegen, wenn er sich diesem Hause als Wahrer der Rechte der Länder präsentiert und die Länder darauf aufmerksam macht, daß es denn doch nicht angehe, sich durch dieses Schubgrundgesetz Eingriffe gefallen zu lassen, die eben in der Änderung der Kompetenz liegen.

Was nun seine Stellungnahme zum Schubgesetz selbst betrifft, möchte ich folgendes sagen: wenn der Herr Vorredner Gelegenheit gehabt hätte, ein bißchen in die Praxis der Länder hineinzusehen, würde es ihm nie beigefallen sein, den Standpunkt einzunehmen, daß ein Schubgesetz in Österreich entbehrlich ist. Zunächst sei zugegeben, daß die Tatsache, daß jeder, der der Abschiebung oder Abschaffung verfällt, in seine Heimatsgemeinde gebracht wird oder mittels Zwangspass den Auftrag erhält, sich dorthin zu begeben, auf einem formalen Gesichtspunkte beruht. Aber es ist nun einmal so, daß sich

das Schicksal jedes einzelnen Menschen auf Grund der Heimatsrechtsgesetzgebung mit seiner Heimatsgemeinde auf das engste verknüpft. Wo soll ein Mensch anders hingebacht werden oder selbst hingehen, als in seine Heimatsgemeinde, die dermalen, solange unsere soziale Gesetzgebung nicht ausreicht, ihn selbstständig zu stellen, eben die Funktion übernehmen muß, für den nötigen Unterhalt des einzelnen Menschen, ihres dort heimatberechtigten Bürgers zu sorgen? Das ist der Grund. Er ist anscheinend formal, aber eigentlich für den einzelnen Menschen von höchster materieller Wichtigkeit, denn es ist doch bekannt, daß es als Wohltat empfunden wurde, daß es durch die 1896er Novelle jedem Menschen ermöglicht wurde, durch eine gewisse Aufenthaltsdauer das Recht auf die Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Erziehung zu erwerben.

Was nun den Grundgedanken des Schubgesetzes betrifft, so ist doch zu sagen, diesem Gesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gesellschaft zweifellos das Recht besitzt, sich gegen Schädlinge der Gesellschaft zur Wehr zu setzen. Es ist ein ganz falscher und unangebrachter Humanismus, wenn man sich für die Leute, die durch dieses Gesetz getroffen werden, in einer so breiten Weise einsetzt. Natürlich kann man jeden Gesetzestext höhnisch glossieren, das ist höchst einfach, aber das hat naturgemäß gar keinen Sinn. Gewiß wirkt es komisch, wenn Sie sagen, es sei doch jedem Menschen das Recht zuzubilligen, daß er durch die Länder streiche, als Landstreicher gleichsam die Länder durchwandere, wie der Herr Vorredner sagte. Nun ja, wenn der Kollege Musterlitz als Landstreicher — in diesem Sinne, meine ich — die Gefilde von ganz Österreich durchwandert, wird ihm — abgesehen von der Immunität, die er als Abgeordneter besitzt — niemand etwas anhaben, weil er die öffentliche Mildtätigkeit dabei nicht in Anspruch nehmen wird. Es ist eben ganz überflüssig, darauf hinzuweisen, daß schließlich nur derjenige Landstreicher gegen seinen Willen entfernt wird, der die öffentliche Mildtätigkeit für sich in Anspruch nimmt. Im übrigen kann er soviel durch die Länder streichen, wie ihm behagt.

Eine Neuerung ist zweifellos, daß die Abschaffung der nach Zigeunerart herumziehenden Personen veranlaßt werden kann. Wenn der Herr Kollege Musterlitz die Möglichkeit gehabt hätte, mit Vertretern, mit Bürgermeistern aus den einzelnen Ländern Rücksprache zu pflegen, würde er zweifellos erfahren haben, daß einer der größten Schrecken auf dem Lande die herumwandernden Zigeunerhorden sind. Bisher hat es kein anderes Mittel gegeben, als die Zigeunerhorden durch eine Art Bestechung mit Geld zu veranlassen, daß sie der Gemeinde A den Rücken kehren und eine Gemeinde B beglücken. Es hat eben die rechtliche Basis gefehlt, um diese fürchter-

liche Landplage, die außerordentlich unangenehm wirkt, loszuwerden. Nun wird eine legale Handhabe dazu gegeben, und ich glaube, daß die Landbürgermeister dem Herrn Abg. Austerlitz sehr wenig Dank wissen werden, wenn er sich dieser Zigeunerhorden annimmt und vermeiden wissen will, daß sie schleunigst aus jener Gegend abgeschoben werden, für die sie eine fürchterliche Landplage sind, weil sie nichts als stehlen, rauben, anzünden uß. Man sieht, daß die Darlegungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners theoretisch sehr gut klingen mögen, aber wirklich der praktischen Erfahrung vollkommen entsprechen. Dann möchte ich sagen, es handelt sich, wie bereits erwähnt, hier immer um Leute, die eigentumsgefährlich sind, also die die Sicherheit ihrer Mitmenschen gefährden. Das ist immer der Grund, wenn eine Abschiebung erfolgen kann und soll.

Im übrigen ist zu sagen, daß die Gemeinden sicherlich von der Anhaltung eines Menschen zum Zwecke der Abschiebung nur in notwendigen Fällen Gebrauch machen. Denn, meine sehr Verehrten, es gibt ein ausgezeichnetes Korrektiv, daß das nicht unrechtmäßigerweise geschieht. Es hat ja jede Anhaltungsgemeinde die Kosten für die Verpflegung zu zahlen, und nachdem die Gemeindefassen nirgends sonderlich voll sind, würde es sich jede Gemeinde wohl überlegen, irgend jemanden anzuhalten, von dem sie nicht bestimmt erwarten kann, daß die politische Bezirksbehörde durch ein Schuberkennntnis diese Person weiterbefördert. Es ist also schon aus diesem Grunde kaum anzunehmen, daß die Gemeinden in dieser Beziehung etwa zu weit gehen. Und dann, wenn man sich im allgemeinen auf den Standpunkt stellt, daß man keinen Bürger aus einem Ort in den anderen abschieben dürfe, weil das mit seiner persönlichen Freiheit nicht in Einklang zu bringen ist, so nuttet mich das etwas komisch an, wenn ich mich daran erinnere — ich glaube nicht fehl zu gehen —, daß es der Landeshauptmann von Wien war, der seinerzeit das Infanterieregiment Nr. 5 als Ganzes von Wien abschieben wollte, weil die Niederösterreicher, soviel ich aus den Zeitungen entnommen habe, dem Herrn Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien hier nicht angenehm waren. (Forstner: In welchem Zusammenhang steht das damit?) Natürlich steht das im Zusammenhang damit. Wenn Sie sich darüber aufhalten, daß man übelbeleumdete, die Sicherheit gefährdende, gemeingefährliche Leute abschiebt, weil ihre persönliche Freiheit dadurch tangiert wird, dann dürfen Sie auf der andern Seite nicht gleich ein ganzes Regiment aus Wien abschieben wollen, bloß deswegen, weil es Ihnen in diesem Falle nicht paßt, daß solche Leute hier ihr ständiges Domizil haben. (Forstner: Stellen Sie sich vor, wenn lauter solche da wären, wie Sie einer sind, wenn alle so redeten!) Stellen Sie sich einmal vor, Herr

Abg. Forstner, wenn nur zehn solche Leute im Parlament wären, wie Sie es sind! Dann müßte das Parlament schon längst seine Tore geschlossen haben, weil es sich vor der ganzen Welt blamiert hätte. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Und nun noch einige Worte über die Polizeiaufsicht. Au dem Polizeiaufsichtsgesetz hat mein unmittelbarer Herr Vorredner ebenfalls in einer Weise Kritik geübt, daß ich sagen muß, er hat eigentlich recht, wenn er gesagt hat, es sei jedermann erlaubt zu lachen; denn da muß man wirklich lachen. Ich zitiere aus seinen vielen Beispielen, die zum Lachen reizen, nur das eine: er hat sich darüber aufgehalten, daß einem unter Polizeiaufsicht gestellten Individuum untersagt werden kann, zur Nachtzeit seine Wohnung zu verlassen, und hat gesagt: was hat das für einen Sinn, jemandem zu verbieten, zur Nachtzeit seine Wohnung zu verlassen? Wird er deswegen weniger Kreditpapiere und öffentliche Münzen fälschen? Verehrter Herr Kollege! Sie können sonst sehr gut Gesetze lesen, es ist also bis zu einem gewissen Grade Ihrerseits nicht zu verantworten, wenn Sie diese Dinge in Zusammenhang bringen, denn dieser Punkt d, auf den Sie sich besonders berufen haben, enthält eine von jenen Maßnahmen, die je nach der Lage verhängt werden können; natürlich wird man jemandem, der öffentliche Kreditpapiere oder Münzen verfälscht hat, nicht den Ausgang zur Nachtzeit verbieten, sondern es müssen lauter Leute sein, die für die Sicherheit des Eigentums gefährlich sind. Ich habe nie gehört, daß die Burschen, die das Eigentum am meisten gefährden, ihre Tätigkeit um 12 Uhr mittags ausüben, sondern gerade zur Nachtzeit sind sie damit beschäftigt, ihre Mitmenschen zu stören. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich, daß diese Maßnahme unter Umständen verhängt werden kann.

Der Herr Abg. Austerlitz hat auch scharf kritisiert, daß in das Gesetz die Bestimmung neu aufgenommen wurde, daß unter Polizeiaufsicht auch gewalttätige Trunksüchtige gestellt werden können. Es ist leider so, daß gewalttätige Trunksüchtige die allergrößte Gefahr für die Umwelt bilden, weil sie bei oft verhältnismäßig geringem Alkoholenuß ihre Mitmenschen am Leben gefährden. Daß man sich gegen solche Individuen so weit als möglich zur Wehr setzt, ist richtig. Falscher Humanismus wäre es, sich gegen solche Leute nicht zu wehren. Richtig ist es, der Gefahr, die von solchen Leuten ausgeht, auch entsprechend entgegenzutreten.

Ich glaube, der Schwerpunkt der Verhandlungen wird wohl nicht darin liegen, daß wieder durch solche Argumente, wie sie heute vorgebracht wurden, die Beratung verschleppt wird. Ich glaube, es wird sich darum handeln, mit der Kommune Wien einig zu werden, ob sie darauf besteht, von ihrer Stärke als Opposition Gebrauch zu machen und zu sagen: Weil in den §§ 4 und 5 Verfassungsbestimmungen

enthalten sind, sage ich: quod non! Diesen Gewaltstandpunkt kann sie einnehmen; wenn sie es aber tut, trägt sie zweifellos die Verantwortung dafür, daß ein Gesetz, welches der Praktiker nicht entbehren kann, durch ihre Schuld eben nicht zur Geltung kommt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Es wird nun die am Beginn der Sitzung verlesene dringliche Anfrage in Verhandlung gezogen.

Sailer: Hohes Haus! Vergangenen Sonntag hat der ungarische Ministerpräsident Bethlen in Odenburg eine Rede gehalten, bezüglich deren es notwendig ist, daß sich die Volksvertretung in Österreich damit beschäftigt und schärfsten Protest dagegen einlegt. Wie ist der Sachverhalt? Vor nicht ganz einem Jahre hat der Herr Bundeskanzler im Finanz- und Budgetausschuß bei der Beratung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1928 nach der „Wiener Zeitung“ vom 27. November 1927 folgende Erklärung abgegeben *(liest)*:

„Vollständig beruhigt sollten wir bezüglich des Burgenlandes sein. Wir haben im Laufe des vorigen Jahres die formale Versicherung der ungarischen Regierung erhalten, daß sie die Frage der Grenze zwischen Ungarn und Österreich als definitiv bereinigt ansieht, daß wir also, auch wenn sonst von der Integrität Ungarns die Rede ist, nicht an diesen Teil des ehemaligen Ungarn zu denken brauchen. Ähnliche Erklärungen sind den anderen Mächten abgegeben worden.“ So lautete die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers. Im Hinblick auf diese Äußerung gab der ungarische Außenminister Wáskó in der Sitzung des Außenausschusses des ungarischen Parlaments vom 16. Dezember 1927 bekannt, *(liest)*: „daß weder der Ministerpräsident Ungarns, noch er, noch irgendeine andere verantwortliche Persönlichkeit eine Äußerung gemacht habe, die einen endgültigen Verzicht auf das Burgenland beinhalten würde. Die Äußerung des österreichischen Bundeskanzlers sei vielleicht wahrscheinlich auf eine feinerzeitige Unterredung mit dem ungarischen Gesandten zurückzuführen, in der vom Abkommen von Venedig die Rede gewesen sei. Angesichts des gut nachbarlichen und freundschaftlichen Verhältnisses mit Österreich hat die ungarische Regierung die Äußerung Dr. Seipels nicht dementieren wollen, jetzt aber, wo diese Frage zur Sprache gebracht worden sei, wolle der Minister die Gelegenheit benutzen, um Klarheit in dieser Frage zu schaffen.“ So sprach der Minister des Äußern im Außenausschuß des ungarischen Parlaments über die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers im Budgetausschuß des österreichischen Parlaments. Von meinem Kollegen, dem Abg. Paul Richter, in der Sitzung des National-

rates vom 29. Dezember 1927 befragt, erklärte der Herr Bundeskanzler Dr. Seipel *(liest)*: „Ich habe im Finanzausschuß gesagt, daß nach meiner Überzeugung Zweifel an der Sicherheit und Beständigkeit jenes Teiles des Friedensvertrages, den ich eben erwähnte, nicht berechtigt sind. Dabei habe ich mich darauf berufen, daß im Verlaufe von diplomatischen Gesprächen, die im Laufe des letzten Jahres stattgefunden haben, Erklärungen abgegeben worden seien, die mich vollständig befriedigt und beruhigt haben. Dagegen ist von ungarischer Seite eine Rekrimination erfolgt. Der Herr ungarische Außenminister hat im Außenausschuß des ungarischen Parlaments erklärt, daß über die Bestimmungen der Friedensverträge und über das Protokoll von Venedig hinausgehende Erklärungen nicht, wie ich sie aufgefaßt habe, abgegeben worden seien.“ Der Herr Bundeskanzler fährt in seiner Rede fort *(liest)*: „Ich halte es nicht für zweckdienlich, in einer solchen Frage eine Diskussion in der Öffentlichkeit weiterzuspinnen . . . Ich hege keinen Zweifel an der Loyalität der ungarischen Regierung uns gegenüber, die uns wiederholt die ernstesten Versicherungen gegeben hat, etwaigen auf das Burgenland bezüglichen irredentistischen Bewegungen im eigenen Lande, von denen uns Gerüchte erzählen, fernzustehen. Ich bin dazu berechtigt“ — fährt der Herr Bundeskanzler fort — „diese Überzeugung auszusprechen, weil kein Grund vorliegt zu zweifeln, daß Ungarn gleich uns nur eine Politik zu führen bestrebt ist, die nicht irgendwie den Frieden Europas beeinträchtigen könnte. Ein Rütteln an der Grenze zwischen Ungarn und Österreich würde aber den Frieden Europas bedrohen.“

Am 29. Mai d. J. hat der Herr Bundeskanzler auf dem burgenländischen Landesparteitag der christlichsozialen Partei gesagt, „er sei der Meinung, daß wir dem Tatbestand der Vereinigung des Burgenlandes mit den übrigen Ländern Österreichs am besten dadurch Rechnung tragen, daß wir selbst nicht an ihm zweifeln und uns in Diskussionen über diesen Gegenstand mit niemandem einlassen“.

Trotz dieser Meinung des Herrn Bundeskanzlers fand es der Bundesminister für Heereswesen Bangoin doch für notwendig, am 16. September 1928 in Mattersburg im Burgenlande anlässlich der Weihe der Feldzeichen der burgenländischen Truppen auf die Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich zurückzukommen, was von uns Sozialdemokraten gebilligt wird — alles, was er dort gesagt hat *(Bravo! Bravo!)*; es soll daran keine Kritik geübt werden. Er sagte dort *(liest)*: „Ein desto weisevollerer Augenblick, wenn man bedenkt, daß vor sieben Jahren noch jeder Burgenländer und jeder Österreicher gezittert hat, ob das Burgenland bei Österreich bleiben wird. Heute haben es die Bundestruppen feierlich beschworen, daß das Burgenland österreichisch bleiben wird. Ja, es wird bleiben und es muß

bleiben, und wer immer daran rührt, der wird es mit unseren Truppen zu tun haben, der wird von unseren Truppen, von unseren braven Soldaten niedergetreten werden!" (*Bravo! Bravo!*) Keine Kritik, recht hat er gesprochen. (*Ruf: Na also!*) Nur warten!

Zwischen der Erklärung des Bundeskanzlers im Finanzausschuß und der des ungarischen Außenministers klafft offenbar eine Lücke; der Bundeskanzler Dr. Seipel sprach ausdrücklich von einer „formalen Versicherung“, während Außenminister Dr. Bátkó von irgendeiner gelegentlichen Äußerung des ungarischen Gesandten sprach, die vom Bundeskanzler Dr. Seipel offenbar mißverstanden worden sei. Aber auch zwischen den späteren Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers und der des Herrn Bundesministers Baugoin besteht ein Unterschied.

Der Herr Bundeskanzler sprach davon, daß er an der Loyalität der ungarischen Regierung uns gegenüber keinen Zweifel hege und sich sicher fühle; der Herr Bundesminister Baugoin hält es offenbar für zweckmäßiger, zu betonen, daß die Bundestruppen der sicherste Hort des Burgenlandes sind, das heißt, daß er sich nicht so sicher fühlt.

Nun hat der ungarische Ministerpräsident am 14. Oktober 1928, das war am letzten Sonntag, nach einer Rede in Zinkendorf über die Legitimität der Dynastie in Ungarn auch in Ödenburg eine Rede gehalten, in der sich nach der Meldung des ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus folgende Wendungen befinden (*liest*): „Ungarn hat auf die Gebiete, die von ihm abgetrennt wurden, nicht freiwillig verzichtet. Diese Gebiete seien Ungarn mit Gewalt abgenommen worden. Als in Venedig die Verhandlungen gepflogen wurden, war niemals davon die Rede, daß wir auf das westungarische Gebiet verzichten, sondern bloß davon, daß wir um den Preis, daß Ödenburg und Umgebung im Wege einer Volksabstimmung seinen Willen kundgeben könne, dahin wirken werden, daß jene, die den übrigen Teil Westungarns besetzt halten, auf die Worte der Mäßigung hören und in ihr Heim zurückkehren. Von Verzicht — sagt der ungarische Ministerpräsident — war also nicht die Rede. Dies verkündete ich offen. Die Zeit wird kommen — fährt er fort — wo die Sonne der Gerechtigkeit von neuem erglänzen wird. Es ist unmöglich, daß unsere ehemaligen Bundesgenossen unter Berufung auf das Recht des Siegers, das sie für sich selbst nicht anerkennen, sich weigern, im Einvernehmen mit Ungarn unter Anhörung des Volkes diese Frage zu entscheiden. Vergeblich dringen Stimmen über die Grenze — sagt er — daß hinter dieser Entscheidung 70 Millionen Menschen Wache stehen. Ich kann dies nicht glauben, denn für Ungarns Sache sprechen die Gerechtigkeit, das Recht, das pflichtschuldige Festhalten an waffenbrüderlicher Treue,

und diese sind stärker als das Recht der Gewalt, worauf sich bloß die Sieger berufen können.“

Diese Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten steht in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers im Finanzausschuß. Der ungarische Ministerpräsident stellt klipp und klar „eine formale Erklärung“, von der der Herr Bundeskanzler Seipel gesprochen hat, in Abrede.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des ungarischen Ministerpräsidenten. Wenn der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen hier in seiner Rede vom Sonntag erklärt, daß Ödenburg und Umgebung im Wege einer Volksabstimmung seinen Willen kundgeben könne, so weiß das österreichische Parlament, die österreichische Volksvertretung ohne Unterschied der Partei, wie diese Abstimmung vor sich gegangen ist. Sie war nicht frei, sie stand unter dem ärgsten Terror, und ein Beweis, daß unter dem ärgsten Terror in Ödenburg und den anderen Gemeinden abgestimmt wurde, ist, daß bei der allerersten Wahl, die nach der Abstimmung stattgefunden hat, als es noch eine geheime Wahl in Ödenburg gegeben hat und nicht wie bei der letzten Wahl öffentlich abgestimmt wurde, als Protest gegen den Terror Ungarns der sozialdemokratische Kandidat gewählt wurde — nicht von lauter Sozialdemokraten, auch von gut deutschen Bürgern Ödenburgs —, als Protest gegen die Vergewaltigung damals bei der Volksabstimmung.

Und wer die ungarischen Blätter liest, hohes Haus — die burgenländischen Abgeordneten aller Parteien verfolgen die Presse —, weiß, daß als Bezeichnung für Ödenburg heute statt „die allzeit getreueste Stadt Ungarns“ besser wäre: die tote Stadt Ungarns. Jeder in Ödenburg, ob dieser oder jener Partei angehörig, sofern er nicht ein Magyarone oder ein Renegat ist, sehnt sich zurück in das alte Wirtschaftsgebiet. Das ganze Geschäftsleben steht still. Ödenburg ist das klassische Beispiel einer sterbenden Stadt.

Der Herr Ministerpräsident von Ungarn hat also Unrecht, wenn er sich darauf beruft, Ödenburg hätte in freier Abstimmung erklärt, daß es bei Ungarn bleiben will, jenes Ödenburg, das seiner übergroßen Mehrheit nach deutsche Bevölkerung aufweist. Und wenn der Herr Graf Bethlen weiter sagt: die Zeit wird kommen, wo die Sonne der Gerechtigkeit von neuem erglänzen wird, so sagen wir, nicht nur wir Sozialdemokraten, sondern die Volksvertreter von ganz Österreich: Ja, die Zeit wird kommen, wo das Unrecht der Verträge von Versailles, Saint-Germain und Trianon aus der Welt geschafft wird, aber nicht auf dem Wege, wie es sich der ungarische Ministerpräsident vorstellt, sondern auf dem Wege der Demokratie; nicht durch Krieg, wie es die un-

garischen Grafen meinen, sondern durch die fortschreitende Völkerverständigung auf dem Wege der Demokratie.

Und wenn der Herr Graf Bethlen in seiner Rede weiter meint: für Ungarn spricht die Gerechtigkeit, das Recht, so glaube ich auch hier in diesem Parlament als burgenländischer Vertreter sagen zu können, natürlich nur im Namen meiner Partei, aber in der Überzeugung, daß auch alle anderen Parteien mit mir eines Sinnes sind: Ungarn und die Herrschenden in Ungarn können nicht davon reden, daß es recht und billig und gerecht wäre, wenn das deutsche Burgenland heute wieder an Ungarn zurückkäme; das wäre die größte Ungerechtigkeit. Wenn die Ungarn eine Revision des Vertrages von Trianon verlangen, damit die bestgeeigneten rein magyarischen Gebiete bei einer solchen Revision wieder zum Mutterland zurückkehren — das ganze deutsche Volk wird dem ungarischen Volke dabei zur Seite stehen. Aber wie kann ein ungarischer Ministerpräsident von Recht und Gerechtigkeit sprechen, wenn er sagt, daß das deutsche Burgenland, das zu 95 Prozent deutsch ist und bei Österreich bleiben will, wieder zu Ungarn kommen soll — kein Mensch im Burgenland denkt daran, zu Ungarn zurückzukehren —, daß es recht und billig wäre, wenn das Burgenland heute durch einen Gewaltstreich in irgendeiner Form wieder an Ungarn angegliedert würde.

Hohes Haus! Die Rede des ungarischen Ministerpräsidenten vom letzten Sonntag hat zwei Seiten, eine innerpolitische und eine außenpolitische. Innerpolitisch nach der Richtung hin, daß die Kundgebungen der ungarischen Grafen und Herrschenden, besonders aber die Rede des ungarischen Ministerpräsidenten vom letzten Sonntag, unserer Regierung doch einmal zeigen sollten, daß es notwendig ist, sich im Burgenland mehr darum zu kümmern, was dort die ungarische Irredenta macht. Zwei Vorschläge, die wiederholt in diesem Hause gemacht wurden — nicht nur von den Sozialdemokraten, über die eine Übereinstimmung aller Parteien herrscht —, zwei Fragen müssen bereinigt werden, und die Regierung muß rasch ans Werk gehen. Die erste innerpolitische Frage ist die, daß endlich unserem Verlangen — nicht nur dem Verlangen der sozialdemokratischen Abgeordneten des Burgenlandes, sondern dem Verlangen aller burgenländischen Abgeordneten — Rechnung getragen werde, daß die Schande endlich einmal aufhöre, daß im Burgenlande Bahnen unter ungarischer Oberhoheit betrieben werden (*Sehr richtig!*), daß auf den Bahnen im Burgenlande ungarisches Personal beschäftigt ist, Leute, die gar nicht österreichische Staatsbürger sind. Wie oft habe ich von diesem Plaze aus den Herrn Minister Schürff darauf aufmerksam gemacht, daß eine ganze

Menge ungarischer Staatsbürger auf den burgenländischen Bahnen beschäftigt sind, die ungarisch sprechen, die gar nicht in Österreich heimatberechtigt sind — und wie viele Arbeitslose haben wir in Österreich! (*Lebhafte Zustimmung.*) Diese Schande müßte einmal beseitigt werden; auch in diesem Österreich, das nach außenhin angeblich so schwach ist, müßte es möglich sein, daß die burgenländischen Bahnen unter österreichischer Verwaltung und mit österreichischem Personal betrieben werden.

Die zweite Frage, die auch anlässlich der letzten Budgetberatung in diesem Hause besprochen wurde und den Rednern aller Parteien in verschiedenen Kundgebungen beipflichteten, betrifft den burgenländischen Großgrundbesitz, denn der Herd der magyarischen Irredenta im Burgenlande ist der magyarische Großgrundbesitz. (*Lebhafte Zustimmung und Händeklatschen.*) Auf den Gütern der Esterházy und Draskovics und wie sie alle heißen, die ungarischen Grafen, tritt man das Inlandarbeiterschutzgesetz mit Füßen und nimmt ungarische landwirtschaftliche Arbeiter herein. Wir haben eine Bodenreform im Burgenlande vorgeschlagen. Es ist Wahnsinn, daß die ungarischen Großgrundbesitzer im Burgenlande ein Drittel des Bodens haben, und Zehntausende von burgenländischen Kleinbauern zu wenig haben, um mit Weib und Kindern leben zu können. Ich habe in meiner letzten Rede hier im Hause den Herrn Bundeskanzler direkt gebeten, ich habe vom katholischen Standpunkt aus an sein Herz appelliert und darauf hingewiesen, daß es doch ein Unrecht ist, wenn ein junger Mann, wie Esterházy, ungeheure Güter sein eigen nennt und tausende kleiner und kleinster Kleinbauern ihre Kinder nicht ernähren können und sie mit 12, 13 und 14 Jahren hinausstoßen müssen in die ganze Welt, damit sie dort ihr Brot verdienen. Ich habe dem Herrn Bundeskanzler gesagt, daß nicht nur wir von der sozialdemokratischen Partei, sondern daß auch die Herren vom Landbund, von den Großdeutschen, von den Christlichsozialen, daß wir alle dafür sind, daß im Burgenlande eine Bodenreform geschaffen werde, wie sie ja auch in Ungarn bis zu einem gewissen Grade schon geschaffen worden ist. Die Herren ungarischen Grafen sind bei uns im Burgenlande noch ganz unbehelligt, in Ungarn drüben haben sie schon eine gewisse Bodenreform an sich erfahren müssen, weil die von der Front Heimgekehrten jetzt mit Grund und Boden beteilt wurden. Bei uns wurde ihnen noch kein Haar gekrümmt. Bodenreform, Herr Bundeskanzler, Aufteilung an so viele Tausende von kleinen deutschen Bauern und Menschen, die gar kein Land besitzen! Das ist die beste Reform, damit das Burgenland absolut fest in unserem Staatsgebilde verankert bleibe (*lebhafter Beifall und Händeklatschen*) und damit der magyarische Einfluß sukzessive verschwinde.

Und außenpolitisch! Wenn der ungarische Ministerpräsident Bethlen erklärt, niemals hätte sich Ungarn dazu verpflichtet, auf das Burgenland zu verzichten, so weisen wir darauf hin, daß Ungarn den Friedensvertrag von Trianon unterschrieben hat, worin es anerkennt, daß das Burgenland bei Österreich zu bleiben habe. Ausgedrückt ist der Verzicht und die Angliederung an Österreich im Protokoll von Venedig, und, wie der Herr Bundeskanzler Seipel sagt, auch er hat als Regierungschef eine formale Versicherung, daß das Burgenland keine Frage mehr für die ungarische Regierung sein könne.

Hohes Haus! Wenn man heute eine Abstimmung im Burgenlande vornehmen würde, ob die Leute wieder zu Ungarn oder bei Österreich bleiben wollen, die Herren ungarischen Grafen würden über das Ergebnis staunen. Mit Ausnahme von ein paar Leuten, die entweder Magyaren sind oder Renegaten des Deutschtums, die da und dort sitzen und besonders auf dem Großgrundbesitz zuhause sind, gibt es im Burgenland keine Meinungsverschiedenheit unter den Bauern, Arbeitern und Geschäftsleuten, mögen sie dieser oder jener Partei angehören. Denn so arm Österreich ist und so wenig es für das Burgenland noch tun konnte: seitdem das Burgenland an Österreich angeschlossen ist, hört die Grenze des Balkans nicht bei Bruck an der Leitha, sondern bei Sommerein auf. Jeder Burgenländer ist sich dessen bewußt, wieviel ihm an Demokratie gebracht wurde. Und darüber brauchen wir doch wohl nicht zu reden, verehrte Herren, daß das Burgenland immer wirtschaftlich nach Wien und nach Graz gravitiert hat. Wo setzt man die Produkte des Neusiedler und Eisenstädter Gebietes ab? Doch nicht in Budapest, sondern in Wien, im Neustädter Gebiet und im Steirischen.

Das Volk ist also absolut dafür, daß diese Verhältnisse nicht gelockert werden, sondern ist mit Begeisterung in den Anschluß gegangen, und es hat sich die Stimmung nur gebessert.

Aber, meine Herren, es gibt natürlich auch im Burgenland ängstliche Gemüter. Günstig kann eine Rede, wie sie der ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen gehalten hat, auf das Geschäftsleben und Wirtschaftsleben des Landes nicht wirken, wenn ängstliche Gemüter vielleicht doch fürchten müssen, daß das Burgenland heute oder morgen doch wieder Ungarn einverleibt wird. Schon aus diesem Grunde bitten wir den Herrn Bundeskanzler um eine klare Sprache. Ich glaube, seine Taktik ist nicht richtig, wenn er meint: Nur nicht viel reden darüber. Sagen, was ist, Herr Bundeskanzler! Die Ungarn nehmen sich auch kein Blatt vor den Mund. Auch wir als Volksvertreter in Österreich müssen wissen, wie die Situation ist, ob eine solche formale Erklärung der ungarischen Regierung vorliegt.

Wenn ich von Ungarn rede, so rede ich von der ungarischen Regierung. Dem ungarischen Volk gilt der Kampf nicht. Dem ungarischen Volk wünschen wir — ich habe es schon ausgeführt —, daß es auf dem Wege der Demokratie zu den ihm geraubten rein magyarischen Gebieten im Wege der Demokratie wieder komme. Der Kampf gilt den Grafen, den Regierenden, die nicht identisch sind mit dem ungarischen Bauer und Arbeiter.

Eine eindeutige, klare Auskunft bitten wir also vom Herrn Bundeskanzler. Aber über die ungarische Grenze wollen wir heute doch auch ein paar Worte richten. Es mag zwischen den Parteien dieses Hauses manche ernste Kluft in den Anschauungen herrschen, wie diese oder jene Frage erledigt werden könnte, aber ich erinnere an die herrliche, wunderbare Kundgebung, als uns vor einem halben Jahre die Tiroler Abgeordneten aller Parteien schilderten, wie das Südtiroler Volk leiden muß. So wie die Südtiroler Frage alle berührt, so geht es uns allen nahe, wenn an der Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich gerüttelt wird. Und wenn die Rede davon ist, daß die deutschen Volksgenossen des Burgenlandes jemals wieder unter Fremdherrschaft kommen sollen, dann kann es nur einen Willen geben, nämlich den, den ungarischen Machthabern zuzurufen: Niemals! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Bundeskanzler Dr. Seipel: Hohes Haus! Die dringliche Anfrage, die eben durch den Herrn Abg. Sailer begründet wurde, hat zum Gegenstand nur die Frage, wie ein Widerspruch zwischen Äußerungen aufzuklären ist, die ich vor längerer Zeit im Finanz- und Budgetauschuß gemacht habe, und Äußerungen, die ihnen von ungarischer Seite entgegengestellt wurden. Diese Frage hat Herr Abg. Sailer zum großen Teil selbst beantwortet, indem er auf meine Antwort hinwies, die ich auf eine Frage des Herrn Abg. Richter am 29. Dezember 1927 gab. Herr Abg. Sailer hat aber in seiner Begründungsrede über die Anfrage, die schriftlich gestellt worden ist, hinausgegriffen, indem er zu der Rede des königlich ungarischen Ministerpräsidenten vom 14. dieses Monats überhaupt Stellung nahm. Daher möchte auch ich mir die Freiheit nehmen, auf die burgenländische Frage, soweit sie hier aufgeworfen wurde — sie ist nicht eine Frage um die künftige Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Ungarn oder zu uns, sondern eine Frage des Grades der Beruhigung oder Beunruhigung, die im Burgenlande durch irgendwelche Äußerungen von jenseits der Grenze hervorgerufen werden können —, ich möchte mir also die Freiheit nehmen, ein wenig auf diese Frage im allgemeinen einzugehen. Wenn ich es so mache, komme ich zugleich in die Gelegenheit, gleichzeitig eine andere Anfrage mitzubearbeiten. Es liegt nämlich eine Anfrage der Herren Abg. Dr. Fink, Dr. Botawa, Dr. Schön-

bauer, Binder, Gangl, Kroboth, Dr. Odehnal u. Gen. vor, in der ebenfalls auf die Rede des Herrn ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Bethlen vom 14. Bezug genommen und die Frage gestellt wird: „Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um der königlich ungarischen Regierung klarzumachen, daß an der Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich nicht gerüttelt werden kann und daß ein solches Vorgehen nur geeignet ist, freundschaftliche Verhältnisse der beiden Länder zu stören?“

Hohes Haus! Ich muß mit einem kleinen historischen Rückblick beginnen. Die Diskussion über das Burgenland ist im vorigen Jahre neuerlich zum Ausbruch gekommen, und zwar war der Anlaß dazu eine Rede, die der Herr Landeshauptmannstellvertreter des Burgenlandes Lefer in Regensburg gehalten hat. Dieser hat in ähnlicher Weise wie heute Herr Abg. Sailer die Rechtmäßigkeit und Freiheit der Ödenburger Abstimmung bezweifelt und seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Ödenburg noch einmal zum Burgenlande zurückkehren möge. Diese Äußerung hat — begreiflicherweise — einen Protest der ungarischen Regierung hervorgerufen. Im Zuge von Besprechungen, die dann stattgefunden haben, berief man sich auf ungarischer Seite mir gegenüber auf das Venediger Protokoll, durch das die in Diskussion stehende Frage endgültig bereinigt sei, und es wurde mir zugleich versichert, daß derselbe Standpunkt immer auch den anderen Mächten gegenüber eingehalten worden sei.

Hohes Haus! Ich habe schon seinerzeit in Beantwortung der Anfrage des Abg. Richter darauf hingewiesen, daß ich diese Erklärungen nur als formale Erklärungen auffassen konnte, daß Ungarn den Rechtszustand, wie er auf Grund des Venediger Protokolls herbeigeführt worden sei, eben als einen endgültigen ansehe. Auch heute sehe ich keine Möglichkeit, den Wortlaut des Protokolls von Venedig irgendwie anders zu verstehen. Dieses Protokoll, das am 13. Oktober 1921 unterschrieben wurde, führt die Bezeichnung „Protokoll, betreffend die Regelung der westungarischen Frage“. Der Anfang des Protokolltextes — ich führe ihn absichtlich mit aller Umständlichkeit an, mit der solche Dokumente abgefaßt zu werden pflegen — lautet (*liest*):

„Entsprechend einem Mediationsangebote Seiner Exzellenz des Herrn königlich italienischen Ministers des Äußern, Marquis della Torretta, welches von der Botschafterkonferenz in Paris gutgeheißen und von den Regierungen Österreichs und Ungarns angenommen wurde, haben sich die Bevollmächtigten der beiden Regierungen am 11. und 12. Oktober 1921 in Venedig versammelt, um einvernehmlich die Fragen bezüglich der Gebiete Westungarns zu regeln, die Österreich in den Verträgen von Saint-Germain und Trianon zugesprochen worden sind.“

Es ist also von „westungarischen Gebieten“ die Rede, und zwar in dem Umfange, wie sie durch die Friedensverträge Österreich zugesprochen worden sind, nicht nur von einem Teilgebiet dieses damaligen Westungarn.

Im weiteren Verlaufe des Protokolls wird von dem gesprochen, was die königlich ungarische Regierung zu tun übernimmt, und da heißt es (*liest*): „Es wird der Bevölkerung durch Maueranschlag kundgemacht, daß in Venedig ein gerechter Ausgleich zustande gekommen ist.“ Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich die ungarische Regierung verpflichten konnte, durch Maueranschlag in einem Gebiet, das damals noch ganz in ihrer Hand war, kundzumachen, es sei ein „gerechter Ausgleich“ zustande gekommen, wenn sie diesen Ausgleich nicht in allen seinen Teilen anerkennen wollte.

Weiters wird später von der in Venedig erzielten Einigung gesprochen.

Allerdings kommt im Protokoll auch die Wendung vor (*liest*): „Im allgemeinen erklärt die ungarische Regierung nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bereit zu sein, sich den Wünschen der alliierten Hauptmächte zu fügen“, nämlich den Wünschen, die sich darauf beziehen, daß das damalige Westungarn an Österreich übergehe, ohne daß ein gewaltsamer Widerstand im Lande geleistet werde.

Hohes Haus! Unsere Bevollmächtigten sind damals gewiß ebenfalls den Wünschen der alliierten Hauptmächte gegenübergestanden, und wenn — es ist nicht ausdrücklich davon die Rede — wenn aber gedacht wird, daß das Protokoll von Venedig unter einem Druck abgeschlossen wurde, der von außen, namentlich von jener Macht ausgeübt wurde, die damals die Mediation angeboten und übernommen hatte, so ist es selbstverständlich, daß Österreich demselben Druck unterlegen ist.

Nichtsdestoweniger sind wir — ich glaube, damit in voller Übereinstimmung mit allen Mitgliedern dieses hohen Hauses zu sprechen — der Meinung, daß ein Übereinkommen den Sinn hat, den die Worte aussprechen, und im Venediger Protokoll reden die Worte von der Regelung der westungarischen Frage im allgemeinen, sie reden von einer einvernehmlichen Regelung und von einem gerechten Ausgleich, der in Venedig herbeigeführt worden sei.

Ich glaube, hiemit sind auch formell die beiden Fragen beantwortet, die von den Abg. Sailer u. Gen. an mich gerichtet worden sind.

Hohes Haus! Als der Herr ungarische Ministerpräsident am 14. Oktober die Rede von Ödenburg gehalten hat, hat sich die österreichische Regierung — damit komme ich zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Fink, Wotawa, Schönbauer u. Gen. — sofort darum gekümmert. Der österreichische Gesandte in Budapest, Herr Calice, hat, ohne einen Auftrag

von unserem Außenamte abzuwarten, sich noch am 15. Oktober, also am Tage, nachdem die Rede gehalten worden war, in einem Telegramm bei uns gemeldet und eine Weisung über das Ausmaß der von ihm zu unternehmenden Schritte erbeten. Vom österreichischen Außenamt ist am 16. d. M., also ohne irgendeinen Verzug, ein Erlaß an den Gesandten Calice hinausgegangen, in welchem er beauftragt wurde, beim Herrn ungarischen Minister des Äußeren vorstellig zu werden, auf die Rede des Herrn Ministerpräsidenten aufmerksam zu machen und hervorzuheben, daß die Ausführungen des Grafen Bethlen geeignet sind, eine neuerliche Beunruhigung bei der burgenländischen Bevölkerung hervorzurufen, und daß durch sie die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten in ungünstiger Weise beeinflusst werden könnten. Ich muß sagen, daß der Schritt unseres Gesandten sofort das notwendige Echo gefunden hat.

Der Herr ungarische Minister des Äußeren hat geantwortet, daß Ministerpräsident Graf Bethlen bei seiner Rede durch keinerlei aggressive Absichten geleitet worden sei, daß er auch nicht daran gedacht habe, die Frage des Burgenlandes etwa aufs neue aufs Tapet zu bringen, sondern er hätte selbstverständlich nur einen historischen Rückblick gegeben (*Heiterkeit*) und jene Auffassung von den Verhandlungen in Venedig zum Ausdruck gebracht, die eben die Auffassung der ungarischen Regierung sei. Diese Antwort haben wir noch am 16. Oktober erhalten. Heute, im Laufe des Vormittags, ist eine weitere Antwort aus Ungarn gekommen. Der Herr ungarische Außenminister hatte inzwischen Gelegenheit, mit dem Grafen Bethlen selbst zu sprechen, und dann erklärt, daß die ungarische Regierung der Meinung sei, bei genauer Durchsicht des Protokolls von Venedig sei dort keine Stelle des Textes zu finden, die einen ausdrücklichen Verzicht Ungarns auf die ohne Plebiszit zu übergebenden Gebiete beinhalte. Graf Bethlen hätte in seiner Ödenburger Rede lediglich in ausführlicher Weise ausgeführt, was seit jeher der ungarische Standpunkt war, nämlich daß Ungarn auf jene Gebiete, die es infolge des Trianonner Friedensvertrages abtreten mußte, nicht verzichtet hat.

Es sei aber dem Grafen Bethlen ferngelegen, die burgenländische Frage als eine aktuelle Frage aufwerfen zu wollen. Ich muß sagen, hohes Haus, ich wäre mehr befriedigt, wenn in diesem letzten Satz das Wort „aktuell“ nicht vorkäme. (*Lebhafte Zustimmung.*) Aber ich muß auch diese Erklärungen, wie sie nun vorliegen, zur Kenntnis nehmen, also zur Kenntnis nehmen, daß die ungarische Regierung — anders als wir es auf Grund des Wortlautes des Venediger Protokolls geglaubt haben — noch keinen Verzicht auf das Burgenland erklärt habe. Beruhigend wirkt diese Auffassung der ungarischen

Regierung über das Burgenland und die Erklärung des Herrn ungarischen Ministerpräsidenten natürlich hiezulande nicht. (*Beifall.*)

Hohes Haus! Ich habe nun auch die zweite Anfrage beantwortet. Lassen Sie mich ein paar Worte ganz offen über die Rede des Herrn ungarischen Ministerpräsidenten vom 14. Oktober selbst sagen; vielleicht kann ich auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machen, die nicht allgemein beachtet worden sind. Genau genommen, ist die Rede des Grafen Bethlen eine Anschlußrede, eine Rede zur Frage des Anschlusses Österreichs an Deutschland. Er wendet sich nämlich nicht unmittelbar an uns, sondern an die 70 Millionen Deutschen. So pflegt man zu reden, wenn man — besonders wo es sich um eine solche politische Frage handelt, die ja nur zwischen den Staaten und nicht zwischen den Nationen als Kulturseinheiten entschieden werden kann — eben die Deutschen Österreichs und die Deutschen des Reiches als ein Volk im Sinne eines Staatsvolkes betrachtet. Von diesen 70 Millionen Deutschen erwartet er, wie er sagt, daß sie einmal von dem Wortlaut der Verträge abgehen und dazu kommen würden, durch eine nochmalige Volksentscheidung erst endgültig über die Zugehörigkeit des Burgenlandes das Los fallen zu lassen. Ich muß sagen, damit ist eine Äußerung, die in den ungarischen Erklärungen enthalten ist, gewiß in vollem Sinne des Wortes bestätigt: daß es nicht eine aktuelle Frage ist.

Weiter, hohes Haus: Die Rede des Herrn Ministerpräsidenten Bethlen ist eine revisionistische Rede. Wir wissen — Ungarn hat es oft genug erklärt —, daß die ganze ungarische Außenpolitik revisionistisch eingestellt ist. Wir, die wir in so vieler Beziehung ein ähnliches Schicksal erlitten haben wie Ungarn (*Zustimmung*), haben natürlich keinen Grund, uns gegen eine Politik, die auf eine Revision der Verträge abzielt, im allgemeinen zu wehren. Aber, meine sehr verehrten Frauen und Herren, eines ist gewiß: wenn eine solche Politik, die in diesem Zeitpunkte nicht von uns betrieben wird, weil wir eben aktuelle Politik machen, wenn eine solche Politik irgendwann zu einem Ziel führen sollte, dann würde es wohl kaum bei der Revision an einer Grenze bleiben können. Die Protektoren eines revisionistischen Ungarn müssen sich sagen, daß dann auch andere Revisionswünsche zur Sprache kommen würden. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Die Rede des Grafen Bethlen — und das ist erfreulich — ist im Grunde eine pazifistische Rede. So wie wir, wenn wir über die großen Fragen in Europa und über jene sprechen, die uns besonders angehen, immer wieder betonen, daß wir es nur auf eine friedliche Entwicklung abgesehen haben, so hören wir aus den Äußerungen des Grafen Bethlen den deutlichen Verzicht auf kriegerische Maßnahmen, auf irgendwelche gewaltsame Maßnahmen heraus. Selbstverständlich

würde es nicht zu einer Politik der friedlichen Entwicklung passen, wenn wirklich eine Irredenta auf österreichischem Gebiet unterhalten würde. Ich kann nur wieder erklären, daß ich gar keinen Grund habe, zu glauben, daß in diesem Punkte die ungarische Regierung nicht loyal ist und besonders nach der Erklärung des Grafen Bethlen vom 14. Oktober, in der er sich ausschließlich zu friedlichen Methoden der Politik bekennt, habe ich keinen Grund, daran zu zweifeln, daß er und seine Regierung dieses Bekenntnis ernst nehmen. Ich sage das zu unseren Burgenländern, damit nicht noch eine Beunruhigung neben jener, die nach solchen Äußerungen unvermeidbar ist, ausgelöst wird, nämlich eine Befürchtung, als ob es im Burgenland zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Ungarn und Österreich kommen könne.

In einer Beziehung, meine ich, hat Graf Bethlen sehr stark geirrt: wenn er nämlich glaubt, daß eine neue Abstimmung das Burgenland zu Ungarn zurückführen würde, so irrt er. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Ungarn hat das damalige Westungarn, das heutige Burgenland, besser gekannt als wir, als eben dieses Land noch bei Ungarn war. Jetzt kennen wir dieses Land besser. Und hier komme ich sogar in einen kleinen Widerspruch zum Herrn Abg. Sailer. Es ist nicht einmal richtig, daß erst noch diese oder jene Reform im Burgenland durchgeführt werden müßte, damit die Volksstimmung im Burgenland unbedingt für Österreich günstig sei. Auch jetzt schon ist das burgenländische Volk fest entschlossen, bei Österreich zu bleiben. *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Hohes Haus! Ich bitte, meine Antwort auf die beiden Anfragen zur Kenntnis zu nehmen und aus ihr vor allem auch zu entnehmen, daß die österreichische Regierung jederzeit achtsam ist und daß sie sofort die zweckdienlichen Schritte unternimmt, um entweder Aufklärung zu verlangen oder — und das ist in unserem Fall das Wichtigere gewesen — Aufklärung zu geben. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wir werden auch in Zukunft unsere Nachbarn, mit denen in freundschaftlichen Beziehungen zu leben und zu bleiben unsere ernsteste Absicht ist, niemals über unsere Meinung im unklaren lassen. *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Wotawa: Hohes Haus! Es drängt mich, hier einige Worte zu sagen, welchen Eindruck die Äußerungen des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Bethlen auf mich gemacht haben. Hohes Haus! Wir haben zunächst einmal festzustellen, daß der ungarische Ministerpräsident am letzten Sonntag nicht etwa bloß eine Rede gehalten hat. Es wird vielleicht Ihr Interesse erregen, zu hören, daß es sich um mehrere Reden handelt, die er an diesem Tage hielt; mindestens drei sind mir aus der Presse bekannt, und sie stehen in einem gewissen inneren Zusammen-

hang, von dem ich gleich zu sprechen haben werde. Vor allem stelle ich fest, daß er in der Rede, die er anlässlich der Errichtung eines Tores der „Treue“ in der Stadt Ödenburg hielt, die verräterische Wendung gebrauchte: „Ich hätte es für natürlich gefunden, daß die hier lebenden, nicht ungarisch sprechenden Bewohner sich anderwärts hinsehen.“ Meine verehrten Herren und Frauen, wenn Sie sich den Sinn dieser Worte überlegen, so besagen sie doch das mit andern Worten: Wenn es mit natürlichen Dingen zugegangen wäre, so wäre in dieser Stadt Ödenburg offenbar ein anderes Ergebnis erzielt worden. Es ist aber eben nicht mit natürlichen Dingen bei dieser Abstimmung zugegangen, sondern sehr widernatürlich. Es war, worauf ja heute schon hingewiesen wurde und worüber ich insofern nicht ausführlich zu sprechen brauche, eine Abstimmung in Ödenburg, die man ja doch nur als eine Schwindelabstimmung bezeichnen kann, eine Abstimmung, deren Einzelheiten uns in der Literatur sogar heute schon mit allen Details geschildert sind und die alle merkwürdigen Sonderbarkeiten ungarischer Wahlen und ungarischer Abstimmungen ganz charakteristisch aufweist. Sie wissen, daß bei solchen Wahlen der Terror in jeder Form, besonders die Bearbeitung der Stimm- und Wählerlisten immer gang und gäbe war. Es ist mit einem Worte eine echt ungarische Abstimmung gewesen, die seinerzeit in Ödenburg stattfand. Wenn Sie daran festhalten, dann mutet es höchst sonderbar an, wenn der Graf Bethlen dann mit seiner nächsten Rede in die Umgebung von Ödenburg geht und dort an die deutschen Bewohner der deutschen Dörfer eine Rede in deutscher Sprache hält, sich dort verheißeln läßt in einer Form, die glauben machen könnte, daß diese Gemeinden in der Umgebung von Ödenburg seit jeher und mit Begeisterung für die ungarische Sache eingetreten sind.

Ich habe mir die Mühe genommen, hohes Haus, folgendes festzustellen: Sie werden sich erinnern, daß es bei der Ödenburger Abstimmung eine Doppelabstimmung gab: einerseits hat die Stadt Ödenburg und andererseits haben die acht Gemeinden in der Umgebung von Ödenburg abzustimmen gehabt. Bekanntlich hat trotz der ungarischen Abstimmungsmethoden das Ergebnis bei beiden Abstimmungen nicht ganz den Wünschen der magyarischen Arbeiter der Bevölkerung von Ödenburg und Umgebung entsprochen. Es hat ja bekanntlich in der Stadt Ödenburg trotz des unerhörten Druckes, trotz der Tatsache, daß mit allen Mitteln des Terrors gearbeitet wurde, nur eine 72prozentige Mehrheit für Ungarn gestimmt. Bei den acht Landgemeinden hat sich eine knappe Mehrheit ergeben, eine, ich glaube, 54prozentige Mehrheit für Österreich, die noch viel günstiger gewesen wäre, wenn man von vornherein die Gemeinde Zinkendorf ausgeschaltet hätte, die rein magyarisch ist und die Österreich überhaupt niemals

verlangt hat. Es wären dann 63 Prozent für Österreich herausgekommen. Fünf von diesen Gemeinden sind rein deutsch.

Und nun erleben wir das Sonderbare, daß Graf Bethlen an diesem Sonntag in eine dieser fünf fast rein deutschen Gemeinden geht und sich dort feierlich begrüßen läßt, und zwar in einer Gemeinde, die selbst bei dieser unerhört gefälschten Abstimmung mit großer Mehrheit für Österreich gestimmt hat. Graf Bethlen läßt sich also von dem Wortführer einer Gemeinde, die sich unter diesen außerordentlichen Umständen im Jahre 1921 für Österreich ausgesprochen hat, ausgerechnet von einem Angehörigen der Gemeinde Wolfs, die zu 60 Prozent für Österreich gestimmt hat, begrüßen. Er läßt sich dann von einem Vertreter der Gemeinde Agendorf begrüßen, die ebenfalls im Jahre 1921 unter diesen ganz besonders bedrängten Umständen mit mehr als 80 Prozent für Österreich gestimmt hat.

Sie können sich vorstellen, meine verehrten Herren und Frauen, was für eine Aufmachung in der gewohnten Weise hier vorausgegangen ist, ehe diese gegenseitigen Ansprachen des Grafen Bethlen und der Deutschen aus Agendorf und Wolfs vor sich gegangen sind. Niemand, der die ungarischen Verhältnisse aus der Vergangenheit kennt, wird dem Grafen Bethlen zustimmen, wenn er behaupten wollte, nun hätten die Deutschen in der Umgebung von Ödenburg außerhalb der Grenzen des Burgenlandes sich mit seiner Politik wieder abgefunden, sie finden sie nunmehr großartig und haben ihre Meinung, die sich im Jahre 1921 in so schlagender Weise gegen Ungarn ausgesprochen hat, wieder geändert. Nein, nur die Methoden, nach denen man solche Besuche in den deutschen Dörfern vorbereitet, die Versprechungen, die ihnen in Aussicht gestellt wurden, haben solche „Rundgebungen“ bewirkt.

Es berührt dann auch, wenn man sich das vor Augen hält, ganz merkwürdig, daß der Graf sich einbildet, heute würde eine Abstimmung im Burgenland zugunsten Ungarns ausfallen. Bekanntlich hat bei den Friedensverhandlungen vom Jahre 1919 die österreichische Regierung eine Volksabstimmung im Burgenland verlangt. Es ist charakteristisch für die Selbstverständlichkeit des deutschen Charakters des Burgenlandes, was die damals der österreichischen Regierung am 2. September 1919 von seiten der Entente zugegangene Antwortnote darüber sagt. Da heißt es (liest):

„Innerhalb dieser so festgelegten Grenzen empfehlen der Volkscharakter und das nationale Empfinden der Bewohner zu klar diesen Anschluß an Österreich, als daß es die Mächte für notwendig erachten würden, eine Volksabstimmung durchzuführen.“

Einen deutlicheren Beweis für den ausgesprochen deutschen Charakter des Burgenlandes gibt es wohl

kaum als diese Erklärung der feindlichen Mächte im Jahre 1919.

Meine sehr verehrten Herren und Frauen! Wenn wir uns diesem Teile der Rede des Grafen Bethlen zugewendet haben, so muß also gesagt werden, es ist ein ganz mißlungener Versuch, der Welt weißzumachen, daß sich im Burgenland und seiner deutschen Nachbarschaft irgend etwas geändert hätte.

Nun komme ich auf eine zweite Seite der Äußerungen des Grafen Bethlen zu sprechen, die Erklärung, die er bezüglich der Zukunft des Landes gegeben hat. Mit der Erklärung, niemals einen Verzicht ausgesprochen zu haben, hat sich das Haus ja schon beschäftigt. Der Herr Bundeskanzler hat in ganz klarer Weise die Deutung des Vertrages von Venedig gegeben, und dieser Deutung ist vom Standpunkt des österreichischen Parlaments überhaupt kein Wort hinzuzufügen. Aber ich darf vielleicht noch einen Beitrag liefern. Da im Jahre 1921 derselbe Ministerpräsident in Ungarn dieses Protokoll von Venedig und die damit in Zusammenhang stehenden Ereignisse mitgemacht hat, der heute an der Spitze steht, habe ich mich bemüht, nachzuforschen, wie denn damals nach der Abstimmung in Ödenburg und nach dem Zustandekommen des Venediger Protokolls die ungarische Regierung, beziehungsweise Graf Bethlen die Dinge aufgefaßt hat, und da darf ich mir vielleicht einen besonderen Hinweis erlauben. Graf Bethlen ist, als kurz nach der Ödenburger Abstimmung gewisse Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn notwendig waren, im Jänner 1922 in Wien gewesen und hat sich auch von der „Neuen Freien Presse“ interviewen lassen. In diesem Interview ist nun etwas enthalten, was wir heute als eine historische Feststellung allerersten Grades bezeichnen müssen. Er hat über die Stellung Ungarns gesprochen und äußerte sich (liest): „Die Gegensätze zwischen Österreich und Ungarn können abgebaut werden . . . Wir waren von vornherein davon überzeugt, daß in dem Moment, in dem die westungarische Frage — und diese ist es, worauf ich anspiele — irgendeine Lösung gefunden haben wird, die historische Tradition, die wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse Mitteleuropas ihren Einfluß auf die Beziehungen zwischen beiden Staaten notgedrungen geltend machen werden.“ Wenn er hier sagt, „indem die westungarische Frage . . . irgendeine Lösung gefunden hat“, ist klar, daß er eben die vorausgegangene Lösung des Protokolls von Venedig und der Abstimmung von Ödenburg gemeint hat, und es ist keine Frage, daß damals sein Standpunkt also offenbar ein anderer war als heute. Es ist nicht von Unwert, hier noch festzustellen, daß sich am 23. Februar 1922 — also kurz nach dem Besuch des Grafen Bethlen — in einer Wiener Zeitung folgendes Telegramm aus Budapest gefunden hat (liest): „In Verbindung

mit der Reise des Bundeskanzlers Schöber nach dem Burgenland" — das war eine Inspektionsreise — „verlautet hier, daß eine Veränderung in dem Besitzstande Österreichs eintreten soll. Sowohl der ehemalige Erzherzog Friedrich als auch Fürst Esterházy haben durch Ausnutzung ihrer Auslandsverbindungen angeregt, die Grenzfeststellungskommission möge dahin entscheiden . . ." usw. Demgegenüber erfolgte nun folgendes Dementi (*liest*): „Gegenüber den Meldungen verschiedener Wiener Blätter von einer seitens der ungarischen Regierung eingeleiteten Bewegung, betreffend den Wiederanschluß der burgenländischen Besitzungen des Erzherzogs Friedrich und des Fürsten Esterházy, erklärte der Wiener ungarische Gesandte Masfiewich dem Berichterstatter des Budapesters „Nacht-Uhr-Blattes" folgendes: Diese Gerüchte sind vollständig tendenziös und zur Irreführung der ausländischen Presse dienende Erfindungen. Die ungarische Regierung hat keinerlei Note weder an die österreichische Regierung noch an die Grenzfeststellungskommission gerichtet, schon deshalb nicht, weil die ungarische Regierung die westungarische Frage mit dem Vertrage von Venedig und mit der Ödenburger Volksabstimmung als erledigt betrachtet."

Ich glaube, diese Äußerungen aus dem Jänner und Februar 1922 von damals maßgebenden offiziellen Funktionären des ungarischen Staates sind festzuhalten. Infolgedessen können solche Reden, wie sie Sonntag gehalten wurden, von Ungarn nicht als eine seit dem Bestande der burgenländischen Frage ununterbrochen vertretene selbstverständliche Auffassung der ungarischen Regierung aufgemacht werden, und wir haben uns zu fragen, was sind denn die Ursachen, weshalb die ungarische Regierung heute anders redet und andere Worte gebraucht und sich mit einem solchen Vorstoß gegen die Angliederung des Burgenlandes an Österreich hervorwagt. Wir stoßen hier damit auf die außenpolitischen Auswirkungen einer geschickten ungarischen Politik der letzten Jahre, die offenbar die ungarische Regierung ermutigt, nunmehr deutlicher und offener zu reden, als sie es früher getan hat. Sie konnte im Jahre 1922 einen Verzicht in allen Formen zu Papier bringen, wie er hier in den Erklärungen enthalten ist, weil sie sich damals die außenpolitische Konstellation nicht träumen ließ, wiederum einmal in der Politik der europäischen Mächte irgendein Faktor sein zu können, der eine Gelegenheit dazu benutzte, um Vorteile für sich, für das eigene Land herauszuschlagen. Die Courage gegen uns, gegen Österreich, ist offenbar gewachsen, die Courage gegen die Tschechoslowakei und gegen Rumänien ist noch nicht in entsprechendem Ausmaß vorhanden, und man überlegt es sich offenbar noch, solche Reden auch nach diesen Seiten hin zu halten, wie man sie hinsichtlich des Burgenlandes halten zu können glaubt.

Aber vielleicht ist der Augenblick gekommen, wo auch wir noch deutlicher reden können, als wir es in der Vergangenheit getan haben. Wenn wir im Jahre 1919 im Friedensvertrage das Burgenland in dem heutigen Umfang bekommen haben, so haben wir damals schon bei den Verhandlungen festgestellt: Es entspricht nicht dem Selbstbestimmungsrechte, wenn die Grenzen des Burgenlandes so gezogen werden, wie sie im Vertrage von Saint-Germain gezogen sind. Ich halte mich auf der Linie der ungarischen Regierung, wenn ich jetzt folgendes erkläre. Ich will gar nicht die Frage der burgenländischen Grenzen neu aufrollen und gar nicht eine irgendwie aggressive Äußerung tun, aber feststellen muß ich, daß, wenn die Ungarn auf Grund alter Rechte die Wiederherstellung der ungarischen Grenze entgegen den Gesetzen des Selbstbestimmungsrechtes verlangen, wir auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes auch andere Grenzen im Osten des Burgenlandes wünschen. Wir müssen feststellen, daß selbst nach den Statistiken der ungarischen Volkszählungen — noch im Jahre 1920 ist in Westungarn eine von der ungarischen Regierung angeordnete Volkszählung durchgeführt worden, deren Ziffern deutlich sprechen — jenseits der Ost- und Nordostgrenze des heutigen Burgenlandes noch eine ganze Reihe von deutschen Gemeinden liegen, und zwar Gemeinden, die zum größten Teile zum Gebiete des heutigen ungarischen Staates, zum kleinsten Teile zu dem der Tschechoslowakei und Südslawiens gehören. Es gibt in den Komitaten Mieselburg, Ödenburg und Eisenburg 25 Gemeinden — im Jahre 1880 waren es 28, seither haben sich in drei Gemeinden die Mehrheitsverhältnisse geändert —, also vom Jahre 1920 an 25 Gemeinden auf dem Boden des heutigen ungarischen Staates, bei denen die Mehrheit der Bevölkerung deutsch ist und die zum geschlossenen deutschen Sprachgebiete gehören. Wenn die Grenzen nach dem Selbstbestimmungsrechte gezogen werden, würden mindestens diese 25 Gemeinden dem deutschen Burgenland angegeschlossen werden, das sind also 50.000 weitere deutsche Einwohner, die dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete angehören. Wenn die Magyaren alte historische Rechte für ihre Grenzen geltend machen wollen, dann haben wir in Zukunft mit viel größerem Recht die deutsche Volksgrenze geltend zu machen. Diese Antwort wird den Ungarn zeigen, wenn man über die tatsächlichen Möglichkeiten hinaus Zukunftspolitik treiben will, so verstehen wir sie mindestens ebenso zu treiben, wie es die Magyaren scheinbar beabsichtigen. (*Beifall.*) Ich erkläre noch einmal ausdrücklich: Dieselbe Ideologie, die den Anstoß zum Friedensdiktat gegeben hat, ist weiter in uns, und sie ist — das wollen wir feststellen — heute auch in den ganzen 70 Millionen Deutschen, die heute hinter dem Burgenlande stehen. Es wäre eine traurige Illusion des Grafen Bethlen, wenn er glauben

würde, daß irgendeine Wirkung seiner Argumente auf diese 70 Millionen Deutschen möglich ist. Ich habe nicht das Recht, im Namen der Reichsdeutschen hier zu sprechen, aber ich weiß, wie die Entwicklung der Anschauungen auf diesem Gebiet im Deutschen Reiche geht. Es ist gar keine Frage, daß heute die Auffassung, daß die natürlichen Grenzen des geschlossenen deutschen Sprachgebietes die natürlichen Grenzen des deutschen Volksstaates zu sein haben, in diesen 70 Millionen so fest ist, daß sie niemand wird austreiben können. Infolgedessen ist die Rechnung des Grafen Bethlen auch hier unrichtig.

Eine andere Rechnung wäre den Magyaren angemessener. Man wird wohl sagen können, daß die natürliche Nachbarschaft und die alte historische Freundschaft, die wir zwischen Deutschen und Magyaren in der Vergangenheit gehabt haben, für die Zukunft besser gewahrt wäre, wenn sich die Magyaren in Zukunft nicht auf den Standpunkt der Verteidigung der alten historischen Grenzen, sondern auf den Boden des Selbstbestimmungsrechtes und der natürlichen Gestaltung der Staatsgrenzen stellen würden.

Auch wenn sie dann diesen Standpunkt einnehmen werden, haben sie sich ja noch immer in ihrem eigenen Lande mit der Befriedigung der kulturellen Forderungen der Deutschen in Ungarn zu beschäftigen; noch immer bleibt ihnen, wenn sie auch dauernd auf das geschlossene deutsche Sprachgebiet verzichten müssen, eine gewaltige Anzahl von Deutschen in den Sprachinseln, deren kulturelle Wünsche sie befriedigen müssen.

Graf Bethlen hat am Sonntag in einer seiner Reden auch über die Behandlung der Deutschen in Ungarn gesprochen. Ich will hier anerkennen, wenn Reden in Ungarn Taten wären, so wäre es eine Tat, was er den deutschen Seegemeinden am Sonntag gesagt hat. Er hat ihnen in einer deutschen Rede, nachdem er von den Bauern deutsch begrüßt worden war, in feierlicher Weise den Gebrauch der deutschen Muttersprache zugesichert, er hat dann gesagt, daß in Ungarn Deutsche und Ungarn niemals anders nebeneinander leben könnten als in Freundschaft und daß er vom Standpunkte des ungarischen Staates durchaus nicht verlange, daß die Deutschen Magyaren werden müßten, recht anerkennenswerte Äußerungen, nur leider eine von vielen Äußerungen, die schon magyarische Staatsmänner den Deutschen des ungarischen Staates gegenüber abgegeben haben. Es gehört schon viel Optimismus dazu, wenn man glauben wollte, daß vielleicht dieser ungarische Ministerpräsident jetzt auf den Weg käme, die Befriedigung von deutschen Forderungen nicht nur in Worten zuzufügen, sondern sie in Zukunft auch durch Taten zu erfüllen.

Vielleicht wird auch den Magyaren langsam klar, daß sie in der Einstellung zu den Deutschen des

geschlossenen deutschen Sprachgebietes und zu den Bewohnern der deutschen Sprachinseln einen Unterschied zu machen haben. Den letzteren gegenüber gibt das klare Minderheitenrecht die mögliche Entwicklung für die Zukunft. Die deutschen Sprachinseln sind so zu behandeln, wie er in seiner Rede vor Angehörigen des geschlossenen deutschen Sprachgebietes es getan hat. Auf der anderen Seite haben sie den Verzicht geistig und moralisch klarzumachen, den sie auf das Burgenland zu leisten haben, so können sie die moralische Unterstützung des deutschen Volkes bei ihren anderen Forderungen im Osten und Norden ihres heutigen Staates finden. So läßt sich vielleicht für das Zusammenleben von Deutschen und Magyaren als geschlossene Nationalstaaten nebeneinander ein freundliches Auspizium in der Zukunft stellen. Sonst fürchte ich, daß, wenn die Anschauungen des Grafen Bethlen im ungarischen Volke dauernd zur Geltung kämen, die Freundschaft, die in der Vergangenheit bestanden hat, in Zukunft kaum mehr bestehen könnte. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)*

Binder: Hohes Haus! Der Herr Abg. Sailer hat die heutige Debatte benutzt, um auch die Bodenreform zu besprechen. Auch wir Christlichsozialen beschäftigen uns intensiv mit der Lösung dieser Frage. Als Beweis diene die Tatsache, daß erst vor einigen Tagen der Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft im Burgenlande war und Verhandlungen gepflogen hat, um einen größeren Besitz anzukaufen, der an die dortigen Kleinbauern verteilt werden soll. Ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß die heutigen Besitzverhältnisse im Burgenland sehr ungerecht sind. Es ist wirklich eine traurige Tatsache, daß jedes Jahr sehr viele fleißige, tüchtige und fähige Landwirte die Heimat verlassen müssen um draußen in der Fremde ihr Brot zu verdienen. *(Lebhaft Zustimmung.)* Die Lösung dieser Frage muß aber auch angestrebt werden, damit wir vor Rückschlägen bewahrt bleiben, denen unsere Nachbarn bei der Lösung dieser Frage ausgesetzt waren.

Ich bin ermächtigt, hier zu erklären, daß wir mit den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers voll und ganz zufrieden sind. *(Lebhaft Zustimmung.)* Das ganze österreichische Volk, besonders aber das Burgenland, wird ihm unendlich dankbar sein für seine stets entschiedene Haltung, wenn solche Fragen hier zur Sprache kommen.

Der Herr ungarische Ministerpräsident hat in seiner Ödenburger Rede Töne angeschlagen, die an Zeiten gemahnen, die selbst Wilson gebrandmarkt hat. Im Interesse der Anbahnung der freundschaftlichen Verhältnisse, auf welche wir gewiß großes Gewicht legen, wäre es wohl angezeigt, wenn die Aufrollung dieser Frage von der anderen Seite unterbleiben möchte. Wir werden aber jede Gelegen-

heit benutzen, um nicht nur der ungarischen Öffentlichkeit, sondern auch der ganzen Welt zu zeigen, daß für uns eine Burgenlandfrage überhaupt nicht existiert. (*Zustimmung.*) Die größte Sehnsucht unseres Volkes war seit Jahrhunderten, zu Österreich zu kommen. Diese Sehnsucht hat sich erfüllt, wir sind bei Österreich und niemand wird uns von Österreich losreißen können.

Wenn der Herr Ministerpräsident Bethlen überzeugt ist, daß der Tag kommen wird, an dem die Sonne der Gerechtigkeit neu erglänzen wird, so sagen wir ebenfalls, die Sonne der Gerechtigkeit wird erglänzen, aber hoffentlich nicht nur für Ungarn, sondern auch für Österreich und unser ganzes deutsches Volk. (*Lebhafter Beifall.*) Wir wünschen dem ungarischen Volke, das von den Friedensverträgen ebenfalls schwer betroffen wurde, daß ihm dann auch Gerechtigkeit widerfahre. Das ungarische Volk muß aber in sich gehen. Wenn es die Auffassung hat, daß es nur für sich allein die Zusammengehörigkeit aller Volksgenossen fordern, uns aber sie verweigern darf, so ist das doch keine Gerechtigkeit. Die Ungarn müssen so klug sein und auch erkennen, daß der Zusammenbruch an den westlichen Grenzen nicht spurlos vorübergehen konnte. Dort wohnt ein deutsches Volk, dort sind urdeutsche Siedlungen, die durch Sprache, Blutsverwandtschaft und gesellschaftliche Verbindungen mit dem deutschen Volke seit Jahrhunderten verbunden gewesen sind. Es war ganz natürlich, daß diese deutsche Bevölkerung den Zusammenschluß mit dem deutschen Österreich in dem Momente gefordert hatte, in welchem die bestehenden Hindernisse schließlich beseitigt waren, und man muß verstehen, daß dieses Volk an dem vollzogenen Anschluß mit einer Leidenschaftlichkeit sondergleichen festhält.

Dabei darf man auch die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit nicht außer acht lassen, die schon früher bestanden, die sich aber in den letzten Jahren bis zur Unzerreißbarkeit gesteigert hat. Wir werden jede sich bietende Gelegenheit benutzen, um unsere Einstellung klar und deutlich dem Auslande gegenüber vor Augen zu führen. Wir können den ungarischen Ministerpräsidenten nicht hindern, daß er, der Stimmung seiner Bevölkerung Rechnung tragend, einen anderen Standpunkt einnimmt. Solche Einstellungen werden immer etwas Erstaunen hervorrufen, aber sie werden nie geeignet sein, das Gefühl der Sicherheit in unserem Herzen zu befestigen. Wir haben nicht das Verlangen, uns um die Reden der ausländischen Staatsmänner gar soviel zu kümmern. Am wichtigsten ist für uns immer die Stellungnahme unserer Regierung, mit der wir, wie schon oft betont worden ist, voll und ganz zufrieden sind. Wir haben zu dieser Regierung Vertrauen, wir bauen auf sie, weil wir wissen, daß das Schicksal des Burgenlandes in den Händen dieser Re-

gierung sicher ist. (*Lebhafter Beifall und Handeklatschen.* — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)

Dr. **Schönbauer**: Hohes Haus! In verhältnismäßig kurzer Zeit hat der Nationalrat zu wiederholten Malen eine Burgenlanddebatte abgeführt. Wenn wir heute wiederum über das Burgenland sprechen, so möchte ich den Anschein vermeiden, als ob wir damit der Äußerung irgendeines ungarischen Ministers eine allzu große Bedeutung beilegen wollten. Wenn wir heute über die jüngste Äußerung des Grafen Bethlen etwas mehr sagen, so soll dies nicht als ein Zeichen schwerer Beunruhigung oder der Angst erscheinen, sondern vielmehr der historischen Wahrheit dienen.

Führen wir uns die Rechtslage vor Augen, so können wir zunächst einmal feststellen, daß der Staatsvertrag von Trianon die heute burgenländischen Gebiete und jene, die uns durch die Abstimmung entzogen worden sind, uns zugesprochen hat. Man kann man sich zwar auf den ungarischen Standpunkt stellen und, genau so wie wir es bei den anderen Friedensdiktaten tun, sagen: ein Vertrag, der erzwungen worden ist, kann völkerrechtlich dauernd, insbesondere moralisch, nicht binden. Nehmen wir aber auch an, daß die Magyaren sich durch den Staatsvertrag von Trianon innerlich nicht gebunden fühlen: dann kommen sie aber noch immer nicht über die Vereinbarungen von Venedig hinweg, denn dort war die Lage rechtlich eine völlig andere. Nicht etwa wir haben auf diese Vereinbarung von Venedig und ihre Ratifizierung gedrängt, sondern die damaligen Schützer und Freunde der Magyaren, Italien und Frankreich, haben dieses Protokoll unter ihren besonderen Schutz genommen und, wie wir alle wissen, die Ratifizierung in einer italienischen Note dringend gefordert.

Bei diesen ganzen Verhandlungen war es für jeden rechtlich Denkenden klar, daß die Lage Ungarns als Verhandlungspartners eine völlig andere war als etwa in Trianon. (*Sehr richtig!*) Wenn also damals der Vertreter Ungarns dieses Protokoll vereinbart und wenn seine Schützer damals auf die Ratifizierung durch Österreich gedrängt und starke Mittel hierfür angewendet haben, so kann in einer Erklärung, die sieben Jahre später erfolgt, nichts anderes erblickt werden als der Ausdruck einer Mentalreservation, eines geheimen Vorbehalts. Ein geheimer Vorbehalt wird aber bei einem Vertrage unter rechtlich denkenden Leuten immer und überall als bedeutungslos erklärt und wird von keiner Rechtsordnung anerkannt. Denn wo kämen wir im Vertragsrecht zwischen Personen und zwischen Staaten hin, wenn nachträglich, viele Jahre später, der eine Vertragspartner erklären könnte: ich habe das damals zwar erklärt, aber ich habe mir etwas anderes dabei gedacht: Ein

Vorbehalt hätte damals mindestens in einem Rechtsprotest niedergelegt werden müssen; dann könnte den Magyaren heute vielleicht wenigstens ein moralisches Recht zuerkannt werden, heute Ansprüche auf das Burgenland zu erheben. Wenn aber damals kein Wort gesagt wurde und nun nach sieben Jahren mit diesem geheimen Vorbehalt operiert würde, so wäre das ein Vorgehen, das man im normalen Rechtsleben als ein Vergehen gegen Treu und Glauben bezeichnen müßte. (*Zustimmung.*) Vom rechtlichen Standpunkte ist also die Angelegenheit betreffs des Venediger Protokolls völlig anders zu beurteilen, wenn man auch den ungarischen Standpunkt gegenüber einem Friedensdiktate anerkennen könnte.

Sehen wir nun aber vom rechtlichen Standpunkt ab und fragen wir, ob Ungarn vom moralischen Standpunkte das Recht hat, uns Vorwürfe zu machen. Hier werden uns gewöhnlich zwei Vorwürfe entgegengeschleudert. Erstens wird gesagt: „Niemals hätten wir Ungarn von Österreich erwartet, daß es sich bei dem Überfall durch andere die Gelegenheit zunutze machen wird, um den verstümmelten Körper Ungarns noch zu berauben. Wie steht es aber damit in Wahrheit? Haben wir unseren Anspruch erst erhoben, als Ungarn verstümmelt war? Nein.

Um der historischen Wahrheit willen schlagen wir die Denkschrift über die Grenzen Deutschösterreichs auf, die zu einer Zeit verfaßt wurde, als noch kein Mensch wußte, welche Grenzen Ungarn bekommt. Theoretisch hätte ja geradezu gut ein Großungarn vereint mit Rumänien oder irgend einem anderen Lande mit einer Personalunion unter einem ausländischen König und dergleichen von den Siegern geschaffen werden können. Also zu einer Zeit, als noch keine Rede von einer Verstümmelung Ungarns war, wurde in der Denkschrift erklärt (*liest*): „Im Osten der Grenzen des ehemaligen Österreich unweit von Wien dehnen sich in Ungarn große zusammenhängende Gebiete aus, die von einer festhaften, nach Rasse und Sprache rein deutschen Bevölkerung bewohnt werden. Diese Gebiete umfassen mehr als 5000 Quadratkilometer mit ungefähr 300.000 deutschen Bewohnern. Dieselben sind mit Deutschösterreich durch enge nationale, politische und wirtschaftliche Bande verknüpft.“

Und später heißt es (*liest*): „Ohne von vorn herein die Einverleibung dieser Gebiete zu verlangen, ist es doch notwendig, zu betonen, daß es den Prinzipien der internationalen Gerechtigkeit entspricht, die Bewohner eine Volksabstimmung vornehmen zu lassen, durch welche der Wille der Bevölkerung, sich an seine Stammesgenossen jenseits der ungarischen Grenze anzuschließen, klar zum Ausdruck kommt.“

Also zu einer Zeit, als noch keine Rede von einem verstümmelten Ungarn war, haben wir feier-

lich erklärt, daß Deutschösterreich diese Gebiete beansprucht, nicht weil sie dem besiegten Ungarn gehören, sondern weil dort Bewohner sind, die nach ihrem Volkstum zu uns gehören, und deshalb das nationale Selbstbestimmungsrecht natürlich auch auf sie angewendet werden müsse. (*Beifall.*) Es ist also historisch vollkommen unrichtig, wenn die Ungarn immer mit der Legende hausieren gehen, daß sich Österreich erst, als Ungarn verstümmelt dalag, an dem Raube beteiligt hätte.

Der zweite große Vorwurf, der uns immer mit Pathos gemacht wird, ist der: wir hätten diese Gebiete ohne Volksabstimmung, daher gegen den Willen der Bevölkerung übernommen. Wie steht es nun damit wieder? Ich habe eben einige Sätze aus der Denkschrift Deutschösterreichs über seine Grenzen vorgelesen, die verfaßt wurde, noch bevor wir zu den Friedensverhandlungen gingen. Sehen wir aber, wie die Friedensdelegation gesprochen hat, in einer Zeit, als sich Deutschösterreich bestimmt nicht als Sieger fühlen konnte, sondern als der ärmste unter den besiegten Staaten.

Zu dieser Zeit hat die Delegation mit einer Note über die Grenzen Deutschösterreichs, die am 16. Juli überreicht worden ist, erklärt (*liest*): „Deutschösterreich hat aus geographischen, nationalen und wirtschaftlichen Gründen das Recht, dieses Gebiet zu beanspruchen. Trotzdem strebt es nicht nach einer willkürlichen Annexion, sondern überläßt in dieser wie in allen anderen territorialen Fragen die Entscheidung ausschließlich der freien Entscheidung der Nation. Aus diesem Grunde verlangen wir auch, daß den Bewohnern dieser Gebiete das Recht zugestanden werde, durch freie Volksabstimmung selbst darüber zu entscheiden, ob sie mit Deutschösterreich vereinigt werden wollen oder nicht.“

Also, die Volksabstimmung haben wir nicht leicht gescheut, sondern sie in einer Zeit, wo der Staat ganz arm dagestanden ist, mit dem Volkgefühl der Sicherheit, daß unsere deutschen Brüder zu uns wollen, in Saint-Germain verlangt.

Allerdings war auch stets in den Karten und in den Beilagen das Gebiet gekennzeichnet, das wir auf Grund des nationalen Selbstbestimmungsrechtes beanspruchen konnten und das wesentlich größer war als das Gebiet, das uns die Siegermächte dann tatsächlich zugesprochen haben, gegen unseren Willen ohne Volksabstimmung. Es ist also nicht etwa unsere Schuld, daß damals keine Volksabstimmung vorgenommen wurde. Für uns wäre es besser gewesen, wenn damals nach dem Sturze von Bela Kun eine Abstimmung in diesen Gespanschaften Platz gegriffen hätte. Dann wäre das Burgenland heute größer, dann besäßen wir ein Gebiet, auf das wir stolz sein könnten. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Gegen unseren Willen ist also die Abstimmung in den Friedensvertrag nicht aufgenommen worden. Nun kann man aber doch damit nicht mehr hausieren gehen; denn seither sind doch Jahre vergangen, in denen das burgenländische Volk als Glied einer freien Republik tausend- und tausendmal nicht nur das Recht, sondern auch die Möglichkeit hatte, seine Überzeugung zu bekunden. Wir hatten doch seither schon so oftmals Wahlen zum burgenländischen Landtag, zum Nationalrat. Niemals ist eine Partei aufgetreten, die sich als ungarische oder magyarenfreundliche Partei bezeichnet oder sonstwie in ihrem Programm bekundet hätte, daß sie mit der staatlichen Gestaltung der Dinge unzufrieden sei, daß sie sie als ein nationales Unrecht betrachte. Man wende nicht ein, die Leute hätten sich nicht getraut. Denken wir an Kärnten! Wo gibt es sonst einen Staat, ein Land, das eine Partei sich frei betätigen läßt, die ganz offenkundig mit dem Ergebnisse der freien Volksabstimmung unzufrieden ist, die ganz offen mit ihren Brüdern jenseits der Grenze fraternisiert? Im Burgenlande wäre ähnliches ohne weiteres möglich gewesen, wenn nur eine Volksstimmung dafür, wenn sich Parteien dafür gefunden hätten; sie hätten sich historische Unabhängigkeitspartei oder Autonomisten oder wie immer nennen können. Niemals ist auch nur der Versuch unternommen worden, dort eine solche Partei ins Leben zu rufen. Denn wer hätte da mitgetan? Die Deutschen? Mußten die nicht — ebenso wie die Kroaten — froh sein, von den Apponyischen Schulgesetzen befreit zu sein, mußten sie nicht froh sein, wieder deutsch beten zu können und ihre Kinder deutsch lesen zu hören, mußten sie nicht froh sein, wieder aufatmen zu können in dem Gefühl, vereint zu sein, wenn auch in einem armen Staate, so doch mit Volksgenossen, und die Hoffnung hegen zu können, dereinst zusammen mit vielen Millionen deutscher Stammesbrüder in einem Großstaat vereinigt zu werden? Aber auch die Magyaren, so wenige Tausende es sind, haben sie etwa eine solche Ungarnpartei dort gegen Österreich gebildet? Nein, zur Ehre dieser burgenländischen Magyaren, dieser braven Bürger sei es gesagt, daß sie niemals diesen Versuch unternommen haben. Warum auch? Wir haben in ungarischen Blättern vor kurzer Zeit gelesen: Was im Burgenlande geschieht — sagt der Chronist, ein Magyare —, das verdient wohl, ausgezeichnet zu werden. Dort wurden für den kleinen ungarischen, das heißt magyarenischen Schüler von der burgenländischen Landesregierung, beziehungsweise dem Landeschulrat ein Lehrbuch, eine Fibel und andere Schulbücher herausgegeben, in deren ersten Sätzen es schon heißt: Ich bin ein Magyare (Ungar). Glauben Sie, daß ein Staat, daß ein Volk, das ein Gebiet nur auf Grund eines Raubes erhalten hat, es wagen würde, nach sieben Jahren

von einer amtlichen Stelle aus, mit Unterstützung des Staates und des Landes, solche Bücher den magyarenischen Kindern in die Hand zu geben? Kein größeres, kein besseres Zeugnis für das Gefühl, daß im Burgenlande nirgends etwa der Gedanke auftauchen könnte, hier liege eine Vergewaltigung vor.

Verständlich werden die Worte des Grafen Bethlen vielleicht aus anderen Gründen. Seine letzte Rede wird eher verständlich, wenn wir uns die schwere wirtschaftliche Not in Ödenburg vor Augen halten. (*Zustimmung.*) Die Ödenburger muß er darüber hinwegtrösten, daß ihre Stadt zusehends dahinschwindet und verdorrt. Sie will er mit dem Hoffungsschimmer trösten, daß einmal auch andere Zeiten kommen können. Wir wissen aus den magyarenischen Zeitungen, wie schlimm die Sache dort steht. Es wird dort zwar immer erklärt, daß es unpatriotisch ist, wenn man sagt, wie schlecht es geht, aber zu leugnen ist es nicht. Man braucht nur die Protokolle über die Gemeinderatsverhandlungen in Ödenburg zu lesen, man braucht nur zu hören, wie die dortigen Kaufleute den Handelskammerpräsidenten Spiegel angegangen sind, daß er immer so tut, als ob es glänzend stünde, während in Wirklichkeit die Stadt verdorrt.

Alles zeigt, daß wir uns dem Burgenlande nicht als Sieger aufspielen, daß wir das Burgenland nicht übernommen haben auf Grund des Friedensdiktats, sondern voll der ehrlichen Überzeugung: alter deutscher Boden wird wiederum deutsch, wird wieder in die Kulturgemeinschaft aufgenommen. Die Magyaren täten besser, wenn sie sich nicht immer auf historische Rechte berufen würden. Denn vor jedem historischen Recht muß das Recht des Blutes stehen, das Recht der Nation. Das Volk will aus dem Selbstbestimmungsrecht, das so oft im Kriege verkündet worden ist, nun auch für unsere deutsche Nation die Folgerungen ziehen. Aber selbst vom historischen Recht aus müßte man sagen: Ehedem die Magyaren in diesem Gebiete waren, das heute das Burgenland darstellt, ehedem waren Deutsche dort (*lebhafteste Zustimmung*), waren bayerische und fränkische Bauern dort, die die Wälder rodeten und das Gebiet besiedelten. Vor einer vorübergehenden politischen Herrschaft muß doch aber wohl die Rodungs- und Besiedlungsarbeit stehen. Vor dem Glanz der einstigen Stephanskronen muß doch wohl das Recht des deutschen Volkes stehen, das Recht auf freie Selbstbestimmung. (*Lebhafter Beifall.*)

Darum gibt es keine Burgenlandsfrage. Nicht aus Angst führen wir diese Wechselrede, sondern sie soll nur dem Auslande, besonders Ungarn gegenüber den einheitlichen Willen zeigen, daß es auf einem schiefen, schlimmen Wege ist, wenn seine Vertreter so tun, als wenn die Burgenlandsfrage noch eine offene wäre. Die Burgenlandsfrage ist erledigt. Was wir an dieser Stelle für das Burgenland fordern,

indem wir Bodenreform, Fürsorge im Verkehrs- und Straßenwesen wünschen, indem wir die rasche Bereinigung der Robot- und der Kollekturfrage verlangen, indem wir ein österreichisches Schulgesetz fordern, ist unsere Sache, ist eine interne Angelegenheit, die niemanden außerhalb Österreichs etwas angeht. Was nach außenhin in Erscheinung tritt, ist der einmütige, geschlossene, nationale Wille, zusammenzubleiben, weil das zusammengehört, was deutschen Blutes ist, und weil die Leute, deren Vorfahren vor einem Jahrtausend dorthin gezogen sind, die Krieg, Pest und Hungersnot dort über sich ergehen ließen, nicht gewillt sind, sich wieder unter Apportionierte Schulgesetze zu beugen, um magyarisiert zu werden, sondern freie deutsche Staatsbürger sein wollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)*

Damit ist die Aussprache über die dringliche Anfrage beendet.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. I. Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika und II. Vergleichsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (B. 220).

Der Antrag Nr. 175 wird dem Wohnungsausschuß, der Antrag Nr. 176 dem Finanz- und Budgetausschuß, ferner der dem Justizausschuß zugewiesene Antrag Nr. 165 dem Wohnungsausschuß zugewiesen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 23. Oktober, 3 Uhr nachm. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlage (B. 214), betr. das Polizeiaufsicht-Grundsatzgesetz, und der ersten Lesung der Regierungsvorlage (B. 213), betr. das Schubgrundsatzgesetz.

2. a) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 198), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Island (B. 211);

b) Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 199), betr. den Handelsvertrag zwischen Österreich und Dänemark (B. 212).

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Dr. Jerzabel u. Gen. (122/A) auf ein Bundesgesetz über den Verkehr und die Gebahrung mit Gift (Giftgesetz) sowie über den Antrag der Abg. Dr. Ellenbogen, Probst u. Gen. (109/A) auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Verkaufes von Abfällen (B. 216).

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 50 Min. abends.